

Religionsgemeinschaften und Staat

Vergleichende Analyse insbesondere im Hinblick auf das deutsche Recht

David Maisuradze

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Tinatin Tsereteli Institut für Staat und Recht

Die Rechtsnormen verschiedener Rechtssysteme in Bezug auf die Religionsgemeinschaften sind besonders eng mit den lokalen sozialen, kulturellen, historischen und natürlich religiösen Besonderheiten verbunden. Während zumindest europaweit die Tendenz zur rechtlichen Annäherung und Harmonisierung offensichtlich ist, finden sich in verschiedenen Ländern radikal unterschiedliche religionsrechtliche Modelle. Dabei ist es objektiv unmöglich, von den vielen verschiedenen religionsrechtlichen Modellen ein ideales auszuwählen. Die Wahl des einen oder anderen Modells durch den Staat weist normalerweise nicht auf ein hohes oder niedriges Maß an rechtlichem Denken hin. Das Religionsrecht ist daher das Rechtsgebiet, dessen blinde Rezeption am wenigsten erwartet wird.

Dies gilt auch für Georgien, das nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit das eindeutig inakzeptable sowjetische Religionsrecht vollständig ablehnen und unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten spontan ein neues entwickeln musste. Dabei wurden neben lokalen Besonderheiten auch westliche Rechtsansätze berücksichtigt. Leider hat aber das georgische Religionsrecht bestimmte miteinander nicht logisch verbundene Normen aus verschiedenen Rechtssystemen blind rezipiert, was zu mehreren sich gegenseitig ausschließenden, bedeutungslosen

oder inhaltlich völlig unverständlichen Normen führte.

Der Zweck dieses Artikels ist es, die Rechtslage der Religionsgemeinschaften in Georgien in einem System darzustellen und einige wichtige Mängel dieses Systems hervorzuheben. Eine rechtsvergleichende Analyse ist von besonderer Bedeutung für das Verständnis und die Behebung dieser Mängel, insbesondere im Hinblick auf das deutsche Recht, da das georgische Recht in diesem Bereich ebenfalls erhebliche Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht aufweist.

I. Modelle der Beziehung des Staates zu Religionsgemeinschaften

Die moderne Rechtsliteratur unterscheidet trotz der radikalen Unterschiede drei Hauptmodelle der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: Modelle der staatlichen Religion, der Trennung und der Zusammenarbeit. Alle drei sind, mit einigen Besonderheiten, in Ländern mit entwickelten Rechtssystemen anzutreffen. Besonders interessant und vielfältig im rechtsvergleichenden Kontext ist dabei das Religionsrecht der europäischen Länder.

Das Modell der Staatsreligion oder der Volksreligion impliziert eine institutionelle und funktionale Verbindung mit dem Staat auf gesetzlicher

Ebene einer (selten mehrerer) Religionsgemeinschaft. Das Modell der Staatsreligion innerhalb Europas ist in Dänemark,¹ Finnland,² Griechenland,³ einigen Kantonen der Schweiz,⁴ Schottland⁵ und England⁶ anerkannt. England zeichnet sich in dieser Hinsicht aus, die Vereinigung der anglikanischen Kirche und des Staates ist hier erhöht: Der weltliche Herrscher bzw. Herrscherin des Landes – die Königin (oder der König) – ist auch ein hochrangiger Geistlicher, das Oberhaupt der Kirche. Deshalb muss er bzw. sie ein Anglikaner sein. Das House of Lords of Parliament umfasst 26 berechnigte Bischöfe.⁷ Auch in den anderen oben aufgeführten Ländern gewährleistet die durch die Gesetzgebung anerkannte Rolle der Religionsgemeinschaften die aktive Beteiligung der Geistlichen an der säkularen Regierung und umgekehrt. Dies kann durch die Gewährung staatlicher Positionen direkt an den Klerus oder umgekehrt durch die direkte Beteiligung von Staatsbeamten an der Leitung einer Religionsgemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Es ist bemerkenswert, dass das Modell der Staatsreligion in Bezug auf Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der

¹ *Dübeck*, Staat und Kirche in Dänemark, in: Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl., 2005, 59 ff.

² *Heikkilä/Knuutila/Scheinin*, Staat und Kirche in Finnland, in: Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl., 2005, 565 ff; *Mattlin*, Finnlands neues Gesetz über Religionsfreiheit, ZevKR 50 (2004), 481 ff.

³ *Papasthatis*, Staat und Kirche in Griechenland, in Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl., 2005, 125 ff.

⁴ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 336.

⁵ Vgl. *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 338 f.

⁶ *McClellan*, Staat und Kirche im Vereinigten Königreich, in Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl., 2005, 603 ff; *Stern*, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/2, 2011, 1414 ff.

⁷ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 337.

die Religionsfreiheit fördert, wiederholt kritisiert wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinen Urteilen jedoch konsequent festgestellt, dass Art. 9 EMRK nur die individuelle und kollektive Religionsfreiheit schützt, sich jedoch nicht mit dem Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften befasst. Dementsprechend verstößt das Modell der Staatsreligion an sich nach Ansicht des Gerichtshofs nicht gegen die Menschenrechte, bis sich seine Folgen in den Rechten eines Einzelnen widerspiegeln.⁸ Das Modell der Staatsreligion würde beispielsweise im Widerspruch zu internationalen Normen stehen, wenn der Staat keine Offenheit gegenüber anderen Religionen zeigt oder überhaupt eine feindliche Haltung einnimmt (z.B. Iran).

In Ländern mit einem Trennungsmodell wird die Religion als gesellschaftliches Phänomen vollständig in die Privatsphäre übertragen, und folglich sind Religionsgemeinschaften nur privatrechtliche juristische Personen. Mit Ausnahme bestimmter Aspekte der Religions- und Glaubensfreiheit wird ihnen in der Regel kein besonderer Rechtsstatus eingeräumt. Auf gesetzlicher Ebene findet sich dieses Modell in den Niederlanden, in der Republik Irland und in den Vereinigten Staaten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Trennungsmodell in diesen Ländern keine vollständige Distanzierung des Staates von der Religion impliziert. Der Staat interagiert mit religiösen Vereinigungen als juristische Personen, die dem staatlichen Recht unterliegen und völlig unabhängig vom Staat sind. Auch wenn das offizielle Motto der US-Banknoten und -Münzen „In God we trust“ als Formalität betrachtet wird, wird das tatsächliche Verhältnis zwischen Staat und Religion immer „freundlicher“, was nicht nur

⁸ EKMR, DR 5, 157; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 22, Rn. 96; *Charrier*, Code de la CEDH, 2005, Art. 9, Rn. 0536; *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 55.

die Gewährleistung der Religionsfreiheit, sondern auch die aktive Förderung der Religion nicht ausschließt.⁹

Das Modell der Trennung von Staat und Religion gilt auch in Frankreich, diese Trennung ist hier jedoch durch eine kritische Haltung gegenüber der Religion gekennzeichnet. Nach Artikel 1 der französischen Verfassung ist Frankreich ein laizistischer Staat. Der streng laizistische Ansatz der Zeit der Französischen Revolution, der jegliche Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ausschloss, ist jedoch heute natürlich gemildert.¹⁰ Zum Beispiel sind Kultvereine nach französischem Recht heutzutage steuerfrei und damit privilegierter als andere privatrechtliche Vereinigungen.¹¹

Am gebräuchlichsten ist das Modell der Zusammenarbeit, bei dem der Staat, obwohl er von der Religion getrennt ist, eine positive rechtliche Haltung gegenüber Religion und religiösen Vereinigungen einnimmt und in vielerlei Hinsicht mit ihnen zusammenarbeitet. Religiöse Vereinigungen erhalten eine andere Rechtsform als andere privatrechtliche juristische Personen, und manchmal sind sie auch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Dieses Modell basiert auf der Idee, dass Religion in ihrem Wesen ein öffentliches Phänomen ist und dass es falsch ist, sie vollständig in eine private Sphäre zu verlegen. Die Unterstützung der Religionsgemeinschaften durch den Staat oder die Zusammenarbeit mit ihnen kann sich im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder in einer anderen Beteiligung religiöser Vereinigungen an Bildungsprozessen, in der Integration der von Religionsgemeinschaf-

ten organisierten theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, in der Anstaltsseelsorge in öffentlichen Einrichtungen (Militär, Strafvollzugsanstalten, öffentlichen Krankenhäusern), in einer unterschiedlichen Regelung des sachenrechtlichen Status der Religionsgemeinschaften, in steuerlichen oder finanziellen Privilegien usw. widerspiegeln. Ein solches Modell der Zusammenarbeit funktioniert – mehr oder weniger unterschiedlich – beispielsweise in Belgien, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien und Deutschland.¹²

II. Grundprinzipien der Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften in Georgien

Die zentrale Norm, die die Grundprinzipien der Beziehungen der Religionsgemeinschaften zum Staat regelt, ist Artikel 8 der Verfassung Georgiens (Artikel 9 der vorherigen Ausgabe), wonach der Staat einerseits die besondere Rolle der apostolischen autokephalen orthodoxen Kirche Georgiens in der Geschichte Georgiens anerkennt und mit ihr auf der Grundlage einer Verfassungsvereinbarung zusammenarbeitet, andererseits gewährleistet er die Unabhängigkeit der Kirche von Staat. In demselben Artikel wird auch zum ersten Mal die vom Staat anerkannte Religions- und Glaubensfreiheit erwähnt. Die Religions- und Glaubensfreiheit als grundlegendes Menschenrecht ist in Kapitel 2 der Verfassung (GeoV), insbesondere in Art. 16 GeoV, ausführlich verankert. Die in Art. 8 GeoV genannte Glaubensfreiheit sollte so ausgelegt werden, dass sie den normativen Inhalt von Art. 16 GeoV spezifiziert, und sich angesichts des Kontextes mehr auf die Offenheit des Staates gegenüber anderen religiösen Konfessionen, als der orthodoxen Kirche und dessen Beziehung zu ihnen nach den Grundsätzen der Neutralität und Parität bezieht.

⁹ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 337; *Walter*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, 2006, 128, ff, 160.

¹⁰ *Campenhausen*, Staat und Kirche in Frankreich, 1962, 155 ff.

¹¹ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 338.

¹² *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 338.

Auf der Grundlage von Art. 8 GeoV können somit fünf Grundprinzipien der Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften unterschieden werden: [1] gegenseitige Unabhängigkeit, [2] Neutralität und [3] Parität, die mit [4] einer gewissen rechtlichen Privilegierung der orthodoxen Kirche durch die Verfassungsvereinbarung und [5] der Anerkennung ihrer besonderen historischen Rolle einhergehen.

Eine solche Regelung der georgischen Verfassung schließt eindeutig eine strenge Trennung von Religion und Staat oder ein dem französischen Laizismus ähnliches Modell in Georgien aus.¹³ Andererseits schließt der Hinweis auf die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche vom Staat, der natürlich auch die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche impliziert, die Staatsreligion im reinen Sinne aus. Der Inhalt von Art. 8 GeoV entspricht eher dem Modell der engen Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften, obwohl die Anerkennung der besonderen historischen Rolle einer bestimmten Kirche in diesem Modell auch einige Anzeichen staatlicher Religion mit sich bringt. Um das georgische Modell detaillierter darzustellen, müssen die fünf bereits erwähnten Grundprinzipien des Religionsrechts näher erläutert werden.

¹³ Interessanterweise folgte die Politik der Ersten georgischen Republik in den Jahren 1918-1921 vielmehr einem laizistischen Modell. Das Gesetz vom 26. November 1918 verbot den Religionsunterricht in Georgien sowohl an den staatlichen als auch an den Privatschulen. Mit dem Gesetz vom 17. Juni 1919 wurden religiöse Feiertage von staatlichen Feiertagen getrennt. Artikel 31 der georgischen Verfassung von 1921 erkannte die Religionsfreiheit an, obwohl dort auch die Umriss der Grundsätze einer scharfen Trennung von Religion und Staat und des Grundsatzes der Nichteinmischung der Religion in die Angelegenheiten des Staates zu sehen sind. Darüber *Khetsuriani*, Staat und Kirche: Rechtliche Aspekte der Beziehung, 2013 (auf Georgisch).

1. Gegenseitige Unabhängigkeit

Durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften vom Staat, insbesondere der orthodoxen Kirche, setzt die Verfassung Georgiens einen relativ höheren Standard als die Europäische Menschenrechtskonvention fest, mit der auch das Modell der Staatsreligion mit bestimmten Voraussetzungen vereinbar ist.¹⁴ Aus rechtsvergleichender Sicht ist der im heute geltenden deutschen Grundgesetz (GG) inkorporierte Art. 137 I der Weimarer Reichsverfassung (WRV) interessant, der die Staatsreligion in Deutschland verbietet. Georgische staatliche Behörden bezeichnen die vom Staat unabhängige georgische orthodoxe Kirche manchmal zu Unrecht als „Staatskirche“,¹⁵ während die gegenseitige Unabhängigkeit und das Verbot staatlicher Religion Prinzipien gleichen Inhalts sind. Um herauszufinden, was die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften in Georgien bedeuten könnte, kann man daher auch auf die bereits recht entwickelte deutsche Rechtsliteratur verweisen.

Das Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit impliziert in erster Linie eine organisatorische Trennung. Kein einzelnes Amt darf gleichzeitig dem Staat und der Religionsgemeinschaft unterliegen.¹⁶ Es ist einem Geistlichen nicht gestattet, im Rahmen seiner religiösen Position staatliche Pflichten zu erfüllen, ebenso wie es für einen Staatsbeamten nicht akzeptabel ist, religiöse Pflichten zu erfüllen.¹⁷ Beispielsweise kann ein Oberhaupt einer religiösen Gemeinschaft mög-

¹⁴ Darüber oben. Siehe auch *Klassen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 55.

¹⁵ Siehe z.B. Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register # B16067898/3 (20/04/2016 22:59:38); Sowie Entscheidung # B14010262/3 (04/02/2014 20:10:06); Entscheidung # B16067898/3 (20/04/2016 22:59:38).

¹⁶ BVerfGE 19, 206 (216); BVerfGE 93, 1 (16).

¹⁷ *Kazele*, Ausgewählte Fragen des Staatskirchenrechts, VerwArch 96 (2005), 267 (271).

licherweise nicht das Recht haben, ein Veto gegen einen Gesetzentwurf einzulegen, oder umgekehrt kann ein Beamter kein Recht haben, sich aktiv an der Ernennung von Bischöfen zu beteiligen. In der Realität Georgiens ist dieses Thema zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger relevant, und zwar nur in Bezug auf die orthodoxe Kirche. Besonders aktuell war dieses Thema im Jahr 2015, als die Frage ernsthaft gestellt wurde, ob der orthodoxe Patriarch das Recht haben sollte, Gefangene zu begnadigen. Offensichtlich folgte auf diese Initiative gerechtfertigte Kritik.¹⁸

Die Situation ist anders, wenn dieselbe natürliche Person zwei verschiedene Ämter innehat – ein staatliches und ein geistliches. Ob so etwas im Rahmen der gegenseitigen Abhängigkeit zulässig ist, ist umstritten. Dieses Thema wurde in Georgien während der Selbstverwaltungswahlen 2017 besonders relevant, als zwei verschiedene Parteien muslimische Geistliche als Kandidaten nominierten.¹⁹ Einerseits birgt die Übernahme einer zusätzlichen staatlichen Position durch einen Geistlichen natürlich gewisse Gefahren in Bezug auf die gegenseitige Unabhängigkeit von Religion und Staat. Andererseits ist unklar, aus welchen rechtlichen Gründen einem Geistlichen das politische Recht eines Bürgers verweigert werden kann. Ein Geistlicher ist ein vollwertiger Bürger vor dem Staatsrecht, und seine politischen Rechte können nicht allein aufgrund seiner klerikalen Tätigkeiten eingeschränkt werden. Die durch Art. 16 GeoV garantierte Religions- und Glaubensfreiheit kann nicht so ausgelegt werden, dass be-

stimmte Bekenntnisformen das in der Verfassung vorgesehene Recht auf aktive Teilnahme an der Politik (Art. 23, 24, 25 GeoV) ausschließen. Unabhängig davon, wie inakzeptabel es aus sozialer, kultureller oder religiöser Sicht sein mag, dass sich ein Geistlicher als Kandidat für ein staatliches Amt bewirbt, kann dies rechtlich nicht als Verstoß gegen die organisatorische Trennung von Staat und Religion angesehen werden. Darüber hinaus wäre der Entzug eines politischen Rechts für einen Geistlichen ein Verstoß gegen die in Art. 11 I GeoV anerkannte Gleichstellung, da die Einschränkung der Bürgerrechte aufgrund jeglicher Form des Bekenntnisses eine Diskriminierung darstellt. Es sei darauf hingewiesen, dass auch in Deutschland aus dem gleichen Grund die gleichzeitige Wahrnehmung hoher politischer Positionen und kirchlicher Regierungsfunktionen durch dieselbe Person rechtlich durchaus akzeptabel ist, auch wenn es aus sozialer, politischer oder selbst religiöser²⁰ Sicht nicht gerechtfertigt bleibt.²¹ Sowohl durch Wahlen als auch durch Ernennungen hat die Besetzung einer staatlichen Position durch einen Geistlichen eine demokratische Legitimität. Das französische Recht verfolgt einen anderen Ansatz und verbietet einem Geist-

¹⁸ Darüber *Tskhadaia*, Zur Trennung weltlicher und geistlichen Institutionen, 2015 (auf Georgisch) (<https://www.radiotavisupleba.ge/a/blog-giorgi-tskhadaiasaero-da-sasuliero-institutebisgan-calkeveba/27412378.html> <24.08.2020>).

¹⁹ Darüber *Shanidze*, Herausforderung des Sekularismus: Geistliche in Parteilisten, 2017 (<http://gip.ge/ge/სეკულარიზმის-გამოწვევა/> <24.08.2020>).

²⁰ Es zu beachten, dass die Lehren einiger Religionsgemeinschaften selbst einem Geistlichen verbieten, eine politische Position einzunehmen oder sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen. Zum Beispiel verbieten die grundlegenden Vorschriften des kanonischen Rechts, die von fast allen traditionellen christlichen Konfessionen anerkannt werden, dem Bischof oder Priester, sich auf weltlich-öffentliche Angelegenheiten einzulassen (siehe Apostelkanones 6, 20, 81, 83; Kanones vom vierten ökumenischen Konzil 3, 7; Kanones vom siebten ökumenischen Konzil 10; Kanon von Karthago 16).

²¹ Darüber: Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag, Vereinbarkeit von hohen politischen Ämtern und Leitungsfunktionen in der Kirche, WD 10 - 3000 - 89/12, 12.11.12, Auch elektronisch verfügbar: <https://www.bundestag.de/resource/blob/411724/3e1e1834241afe6cdebb4450f8985fc2/WD-10-089-12-pdf-data.pdf> <24.08.2020>.

lichen, ein öffentliches Amt zu bekleiden.²² Dieser Ansatz ist nicht nur mit den Grundrechten eines Bürgers unvereinbar, sondern auch in sich widersprüchlich: Das Motiv für das Verbot ist, dass Religion nicht der öffentlichen, sondern einer völlig privaten Sphäre angehören soll. Das französische Recht erkennt jedoch durch die Auferlegung eines besonderen Verbots tatsächlich an, dass sich das klerikale Amt grundlegend von anderen privaten Aktivitäten unterscheidet, was – gegen den Willen des Gesetzgebers – auch die Anerkennung seines öffentlichen Charakters bedeutet.

Aus dem gleichen Grund dürfen Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter in ihrer Meinungsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Die öffentliche Meinung eines Geistlichen zu staatlichen und politischen Fragen kann nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit angesehen werden, auch wenn eine solche Aussage aus verschiedenen Perspektiven inakzeptabel sein mag.²³ Dieses Thema gewinnt unter den Bedingungen der großen sozialen Bedeutung und dem Einfluss der orthodoxen Kirche in Georgien eine besondere Bedeutung. Politische Äußerungen von Kirchenmitgliedern werden in öffentlichen Diskussionen oft als Einmischung in Staatsangelegenheiten oder als Rechtsverletzung angesehen.²⁴ Die Rechtsgrund-

lage für den Verstoß kann jedoch nicht gefunden werden, da Art. 17 GeoV sowohl dem einzelnen Geistlichen als auch der Religionsgemeinschaft selbst Gedanken- und Meinungsfreiheit einräumt (gemäß Art. 34 I GeoV). Artikel 17 V GeoV nennt die Gründe für die legitime Einschränkung dieser Freiheit: „Die Ausübung dieser Rechte kann nur auf gesetzlicher Grundlage beschränkt werden für die Gewährleistung der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit in der demokratischen Gesellschaftsordnung, der territorialen Einheit, des Schutzes der Rechte Dritter, der Abwendung der Verbreitung von als vertraulich geltenden Informationen oder die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte.“ Diese Einschränkungen gelten natürlich auch für Religionsgemeinschaften.

Eine solche Einschränkung, die direkt gesetzlich vorgesehen ist, ist Art. 45 IV „b“ des Georgischen Wahlgesetzes, der es Religionsgemeinschaften verbietet, Agitationen vor den Wahlen durchzuführen bzw. daran teilzunehmen. Interessanterweise ist eine Religionsgemeinschaft die einzige nichtstaatliche Einrichtung, gegen die dieses Verbot verhängt wurde. Fraglich ist, ob ein solches Verbot angesichts der in Art. 17 V GeoV festgelegten Schranken legitim ist. Offensichtlich können die staatliche oder öffentliche Sicherheit, die territoriale Einheit, die als vertraulich geltenden Informationen oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte durch den von einer Religionsgemeinschaft durchgeführten oder geförderten Wahlkampf per se nicht gefährdet werden. Das Verbot kann daher nur durch das legitime Ziel gerechtfertigt werden, die Rechte anderer zu schützen. Die Gefahr einer Teilnahme einer Religionsgemeinschaft an der Wahlagitation besteht darin, dass die Religionsgemeinschaft ihre große soziale Bedeutung und ihren Einfluss in der Gesellschaft nutzen kann, um einen Kandidaten zu unterstüt-

²² Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat.

²³ Zum Beispiel ist es bemerkenswert, dass es selbst die Religionsgemeinschaften oft für unvernünftig halten, politische Erklärungen abzugeben. siehe z.B. Erklärung des Patriarchats am 19. September 2018: <https://www.interpressnews.ge/ka/article/512854-patriarkisamgvdeloebas-politikuri-shinaarsis-gancxadebisketebisgan-tavshekavebiken-moucodebs/> <24.08.20>.

²⁴ Siehe zum Beispiel einen der Fernsehberichte: <https://imedineews.ge/ge/saqartvelo/93686/romeliasu-liero-pirebi-gamoirchevian-politikuri-gantskhadebebit> <24.08.2020>.

zen, der für sie günstig ist. Dies wirft die Frage auf, inwieweit eine solche Nutzung des eigenen Einflusses eine Verletzung der Rechte anderer darstellt. Warum kann es nicht normal sein, eigenen sozialen Einfluss zu nutzen, um die eigenen Ansichten in einer demokratischen Gesellschaft zu popularisieren? Schließlich gebraucht doch auch eine Person den durch rechtmäßige Mittel gewonnenen Einfluss, um ihre Ansichten leichter verbreiten zu können. Vielleicht ist das Agitationsverbot für einflussreiche Subjekte nur durch die Angst vor einer Konfrontation mit ihnen motiviert? Und wenn es irgendwie gerechtfertigt ist, einflussreiche Subjekte nur aufgrund dieser Angst einzuschränken, warum dann nur religiöse Gemeinschaften? Diese Fragen bleiben hier offen, aber es ist klar, dass ein Verbot der politischen Erklärung für eine Religionsgemeinschaft, selbst wenn es nur während der Wahlperiode gilt, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht völlig fehlerfrei und leicht zu rechtfertigen sein kann.

Wenn die Einbeziehung religiöser Vereinigungen und Geistlicher als Bürger in die Bildung staatlicher Regierungsführung ein akzeptabler demokratischer Prozess ist, kann dies nicht für die Einbeziehung von Beamten in die Führung der Religionsgemeinschaften gesagt werden. Es ist auch nicht hinnehmbar, dass ein Staat eine religiöse Vereinigung verpflichtet, ihren sozialen Einfluss zu nutzen, um staatliche Aufgaben zu fördern oder die Interessen der regierenden Partei voranzutreiben. Beispielsweise sollte die Beteiligung einer religiösen Vereinigung am Vorwahlprozess auf Initiative oder sogar mit Gewalt des Staates eindeutig als Verstoß des Staates gegen den Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit bewertet werden. Zum Beispiel werden Religionsgemeinschaften vor dem Staat auch nicht verpflichtet sein, sich um die Resozialisierung von Kriminellen, die seelische Wohl von Militärangehörigen usw. zu kümmern.

Die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften vom Staat bedeutet nicht, dass sie sich nicht dem staatlichen Recht unterordnen. Die gegenteilige Ansicht war in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg vorherrschend. Insbesondere wurde zu dieser Zeit die sogenannte Koordinationslehre entwickelt, nach der Staat und Kirche in ihren Beziehungen zueinander völlig gleichberechtigt und nicht untereinander stehen.²⁵ Diese Lehre steht sogar im Einklang mit der Selbstdarstellung einiger religiöser Gemeinschaften, ist jedoch mit der modernen souveränen Staatlichkeit völlig unvereinbar. Daher wird die Koordinationslehre in Deutschland seit den 1960er Jahren abgelehnt.²⁶ Heute herrscht die Lehre der Kooperation vor, nach der das staatliche Recht auch für Religionsgemeinschaften gilt und sie in diesem Sinne vor dem Gesetz nicht dem Staat gleichgestellt werden können. Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ist kooperativer Natur und nicht koordinativ.²⁷ Diese Lehre sollte natürlich auch in Georgien die einzig richtige Rechtsposition sein, und zumindest in Bezug auf die orthodoxe Kirche ist sie gesetzlich verankert. Insbesondere gemäß Art. 3 III der zwischen dem Staat Georgien und der Apostolischen Autokephalen Orthodoxen Kirche Georgiens geschlossenen Verfassungsvereinbarung übt die Kirche ihre Tätigkeiten neben dem Kirchenrecht auch „im Einklang mit der Verfassung Georgiens, dieser Vereinbarung und der Gesetzgebung Georgiens“ aus.²⁸ Das bedeutet

²⁵ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 13.

²⁶ Quaritsch, Kirchen und Staat, Der Staat 1, 1962, 175 ff, 289 ff.

²⁷ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 54-55.

²⁸ Vgl. eine interessante Auslegung von Art. 1 III der Verfassungsvereinbarung: Chikvaidze, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, S. 12-13 (auf Gergisch).

nichts weiter als die Unterordnung der Kirche unter das staatliche Recht.²⁹

Die Religionsgemeinschaft als Subjekt der Grundrechte genießt Religions- und Glaubensfreiheit, was wiederum das Recht einschließt, ihre religiösen Aktivitäten unabhängig und frei von staatlichen Eingriffen durchzuführen. Die Verletzung des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit durch den Staat verstößt daher nicht nur gegen Art. 8 GeoV, sondern greift auch in den Schutzbereich von Art. 16 I GeoV in Verbindung mit Art. 34 I GeoV ein.

2. Neutralität

Mit dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit des Staates und der Religionsgemeinschaften ist das Prinzip der Neutralität verflochten, das sich in Art. 8 GeoV – offensichtlich sehr eigenartig, da durch diesen Artikel auch die besondere Rolle der orthodoxen Kirche gesetzlich anerkannt wird – manifestiert. Neutralität ist dabei eine Verpflichtung des Staates und impliziert nicht nur Neutralität in Bezug auf bestimmte Religionsgemeinschaften, sondern auch Neutralität gegenüber der Religion im Allgemeinen. Die Neutralität in diesem Sinne verbietet dem Staat

Indoktrination, Selbstidentifikation und Bewertung.³⁰

a. Verbot der Indoktrination

Die aktive Propaganda einer Religion (oder Weltanschauung) durch den Staat verstößt gegen das Neutralitätsprinzip und stellt einen Eingriff in die Religions- und Glaubensfreiheit dar (Art. 16 I GeoV). Dies spiegelt unter anderem Art. 13 II des georgischen Gesetzes über die allgemeine Bildung wider, der die Anwendung des Bildungsprozesses an öffentlichen Schulen zur religiösen Indoktrination verbietet. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Privatschulen, die gemäß Art. 3 II „გ“ des georgischen Gesetzes über die allgemeine Bildung auch einer Religionsgemeinschaft unterliegen können. Interessant ist auch Art. 18 IV desselben Gesetzes, wonach Schüler öffentlicher Schulen das Recht haben, in ihrer Freizeit freiwillig Religion zu studieren oder ein religiöses Ritual durchzuführen, wenn dies dem Erhalt einer religiösen Ausbildung dient. Unter „Religionsstudium“ ist hier der Religionsunterricht zu verstehen, den der Lehrer im Schulgebäude durchführt, obwohl dies kein Schulunterricht oder Fach im üblichen Sinne ist, sondern ein Treffen, das von einer privaten Gruppe organisiert wird. Folglich sind sowohl dieses Treffen als auch sein leitender Lehrer eine vom Staat distanzierte Person. Die Bereitstellung von Religionsunterricht ist weder eine staatliche Aufgabe noch ein Ziel des Staates. Der Staat erlaubt nur einer privaten Gruppe, den öffentlichen Raum für religiöse Rituale und Unterrichte zu nutzen. Dies gewährleistet einerseits die Glaubens- und Religionsfreiheit der Schüler und andererseits die Neutralität des Staates.

²⁹ Leider wurde das Prinzip der kooperativen Zusammenarbeit und Unterordnung unter das staatliche Recht in der Gesellschaft nicht vollständig verstanden. Es gibt Fälle, in denen das Kirchengebäude, das gleichzeitig ein Denkmal ist, ohne Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen durch nicht genehmigte Konstruktionen restauriert oder verändert wird. Manchmal ist das Argument eines solchen Bauherrn, dass sie dem Bischof und nicht dem Staat unterworfen sind. Z.B. siehe *Kevanishvili*, „Renovierung historischer Denkmäler“, Radio Liberty, 2019 (auf Georgisch)

(<https://www.radiotavisupleba.ge/a/ისტორიული-ძეგლების-რემონტი-რა-გაინტერესებთ-მე-ვარ-ის-კაცი-ვინც-გააკეთა/30166470.html> <24.08.2020>)

³⁰ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 65.

Diese ausgewogene Regelung ist akzeptabel, es ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit der Regulierung. Nach französischem Recht wird die Neutralität des Staates dadurch gewährleistet, dass im Allgemeinen jede religiöse Aktivität im öffentlichen Raum, einschließlich einer öffentlichen Schule, nicht akzeptabel ist.³¹

Eine radikal andere und ausgewogenere Regelung als die französische findet sich im deutschen Recht. Nach Art. 7 III 1 GG ist der Religionsunterricht in deutschen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, obwohl der Schüler (unter 14 Jahren - die Eltern) das Recht hat, die Teilnahme am Unterricht bedingungslos zu verweigern. Mit dieser Vorschrift macht der deutsche Gesetzgeber im Gegensatz zum georgischen die qualitative religiöse Ausbildung der Schüler zu einer Aufgabe des Staates. Dabei bedeutet „Religionsunterricht“ nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im Sinne dieser Norm nicht die Religionsgeschichte mit neutralem und nicht konfessionellem Inhalt, sondern die Übermittlung konfessioneller religiöser Fragen als Wahrheit an die Schüler.³² Aufgrund des Neutralitätsprinzips wird der Staat diese Aufgabe nicht selbstständig erfüllen können. Daher wird diese Aufgabe gemäß Art. 7 III 2 GG an die jeweiligen Religionsgemeinschaften delegiert. Religiöse Gemeinschaften bestimmen den Inhalt und die Ziele des Unterrichts unabhängig vom Staat, einschließlich der Auswahl des Personals und der unabhängigen Entwicklung von Lehrplänen und Lehrbüchern.³³ Es sollte auch beachtet werden, dass der Staat aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit eine Religionsgemeinschaft nicht zur Durchführung eines Unterrichts verpflichten kann. So ermächtigt der deutsche Ge-

setzgeber religiöse Vereinigungen, innerhalb – d.h. nicht außerhalb, wie es in Georgien der Fall ist – des Lehrplans der öffentlichen Schulen einen konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.

b. Verbot der Identifikation

Zusätzlich zum Verbot der Indoktrination muss sich der Staat nicht mit einer Religion oder einer Religionsgemeinschaft identifizieren. Die in Art. 8 GeoV genannte gegenseitige Unabhängigkeit allein kann dies noch nicht gewährleisten, da es theoretisch möglich ist, dass sich ein von Religionsgemeinschaften institutionell völlig unabhängiger Staat mit jeglicher religiöser Lehre verbindet oder seine Aktivitäten (Gesetzgebung, Justiz, Regierung) nach religiösen Grundsätzen durchführt. Religionsneutrale Aktivitäten liegen daher in der Verantwortung eines Beamten bei der Erfüllung seiner Amtspflichten. Der Staat verstößt beispielsweise gegen die Neutralitätspflicht, wenn der Richter die Entscheidung in Bezug auf die christliche Moral begründet oder wenn die Verwaltungsbehörde eine religiöse Norm als Grundlage für die Erteilung des Verwaltungsakts verwendet.

Das Wesen und der Umfang des Verbots der Identifikation sind in Bezug auf die Glaubens- und Religionsfreiheit des Beamten ziemlich vage. Zum Beispiel stellt sich die Frage, ob ein Beamter das Recht hat, religiöse Symbole in ein Büro zu stellen oder den Arbeitsplatz aus persönlichen religiösen Motiven von einem Geistlichen auf religiöse Weise segnen zu lassen. In solchen Fällen steht die Religionsfreiheit des Einzelnen dem Prinzip der religiösen Neutralität des Staates entgegen und es ist notwendig, die öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls abzuwägen. In vielen Fällen ist dieses öffentliche Interesse das

³¹ Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat.

³² BVerfGE 74, 244 (252).

³³ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 266.

Ziel, die (negative) Religionsfreiheit anderer zu schützen. Wenn es sich in den obigen Beispielen um ein privates Arbeitszimmer handelt, das nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ist es unwahrscheinlich, dass die in diesem Zimmer platzierten religiösen Symbole als Haltung des Staates gegenüber einer bestimmten Religion wahrgenommen werden. In einem solchen Fall wäre es daher richtig, der Religionsfreiheit der Person den Vorzug zu geben. Das Gegenteil kann gesagt werden, wenn das Dienstzimmer oder ein anderer Raum im Gebäude einer öffentlichen Einrichtung für den Empfang von Bürgern oder für die Abhaltung öffentlicher Versammlungen bestimmt ist. Die Ausstattung eines solchen Raums mit religiösen Symbolen kann nicht mehr nur mit einer bestimmten Person oder ihrer Religionsfreiheit in Verbindung gebracht werden und drückt bereits die Haltung des Staates gegenüber der Religion aus. Dies kann wiederum die negative Glaubens- und die Religionsfreiheit anderer verletzen.

In diesem Zusammenhang sind in der deutschen Praxis einige Entscheidungen in Bezug auf ein Kreuz in einem Gerichtssaal³⁴ oder in einem öffentlichen Klassenzimmer³⁵ bemerkenswert. Das deutsche Bundesverfassungsgericht betrachtet beide Fälle als unzulässige Identifikation des Staates mit der christlichen Religion und damit als Verletzung der Neutralität. Dies ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein unverhältnismäßiger Eingriff in die negative Glaubens- und Religionsfreiheit Dritter. Das deutsche Verfassungsgericht hat die gegenteilige Auffassung nicht geteilt, dass die Platzierung des Kreuzes im Gerichtssaal sowohl zum Schutz des Rechts auf Beichte des Einzelnen als auch zur Vereinfachung der Verteidigung von Christen gerechtfertigt ist. Das Gericht teilte nicht die gegenteilige Ansicht,

dass die Rechtfertigung der Platzierung des Kreuzes im Gerichtssaal sowohl die Glaubensfreiheit des Einzelnen schützen als auch die Verteidigung von Christen erleichtern sollte.³⁶ Das italienische Gericht hatte eine andere Herangehensweise an das Kreuz im Klassenzimmer; Seiner Ansicht nach hat das Kreuz in diesem Fall eine doppelte Funktion: Für Christen verkörpere es die Religion, für die Schüler anderer Glaubensrichtungen und Konfessionen aber die westlichen Werte³⁷ und es verstoße daher nicht gegen das Prinzip der Neutralität. Diese Ansicht wird auch von einigen deutschen Richtern³⁸ und Rechtswissenschaftlern³⁹ geteilt. Darüber hinaus teilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Argument des italienischen Gerichts und sieht in der Platzierung eines Kreuzes in einem Klassenzimmer keinen Verstoß gegen die negative Glaubensfreiheit nichtgläubiger bzw. nichtchristlicher Schüler.⁴⁰ Eine solche Haltung des Europäischen Gerichtshofs unterstreicht erneut, dass lokale kulturelle, soziale oder religiöse Besonderheiten für religionsrechtliche Regelungen von entscheidender Bedeutung sind; Der Europäische Gerichtshof legt daher grundsätzlich keine strengen rechtlichen Rahmenbedingungen fest und lässt weiten Spielraum für verschiedene religionsrechtliche Bestimmungen des nationalen Rechts.

Das Verbot der Identifikation mit der Religion ist auch mit der Frage der Kleidung von Beamten verbunden. Die Kleidung von Lehrern an öffentlichen Schulen⁴¹ wird in der deutschsprachigen Literatur besonders häufig diskutiert. Dieses The-

³⁴ BVerfGE 35, 366.

³⁵ BVerfGE 93, 1.

³⁶ BVerfGE 35, 366 (375).

³⁷ Siehe EGMR (GK), 30814/06 v. 18.3.2011 (Lautsi).

³⁸ Siehe z.B. unterschiedliche Ansichten von drei Richter – Seidl, Söllner und Haas – BVerfGE 93, 1 (32).

³⁹ z.B. *Heckel*, Gesammelte Schriften: Staat Kirche Recht Geschichte, Bd. IV, 1997, 837 f.

⁴⁰ EGMR (GK), 30814/06 v. 18.3.2011 (Lautsi), §§ 67 ff.

⁴¹ In Deutschland gelten Lehrer an öffentlichen Schulen als Beamte.

ma ist auch in Georgien interessant, da Art. 13 II des georgischen Gesetzes über die allgemeine Bildung die religiöse Indoktrination an öffentlichen Schulen verbietet. Fraglich ist, ob das Prinzip der Neutralität des Staates verletzt wird (durch Selbstidentifikation oder Indoktrination), wenn ein Lehrer an einer öffentlichen Schule ein islamisches Kopftuch trägt. Hier steht die Religionsfreiheit des Lehrers dem Prinzip der Neutralität und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler gegenüber. Richtig ist die in der deutschen Literatur vorherrschende Ansicht, wonach bei der Lösung dieses Problems sowohl das Ziel des Lehrers als auch die Wahrnehmung der Bedeutung seines Handelns durch die Schüler berücksichtigt werden sollten. Wenn sowohl ein islamisches Kopftuch als auch ein christliches Kreuz getragen werden, sind die Handlungen des Lehrers normalerweise nicht missionierend. Diese Handlung zielt insbesondere nicht darauf ab, die eigene Religion anderen zu predigen, sondern die persönliche religiöse Verpflichtung zu erfüllen.⁴² Darüber hinaus gehört das Tragen eines Kopftuchs auch bei der Erfüllung offizieller Aufgaben zur Privatsphäre, und somit vertritt der Lehrer in diesem Teil nicht den Staat, sondern steht im Gegenteil gegenüber dem Staat und behält die Grundrechte, die ihn schützen.⁴³ Das letztere Argument ist im Fall von Georgien noch stärker, da der Lehrer an öffentlichen Schulen in Georgien kein Beamter ist und daher auch bei der Ausübung seiner Befugnisse weiterhin Subjekt von Grundrechten ist. Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts wird die Kleidung des Lehrers oder das Kreuz in Form von Schmuck im Gegensatz zum Kreuz im Klassenzimmer nicht

dem Staat, sondern dem Lehrer selbst zugerechnet, da seine Kleidung nicht den Staat, sondern die persönliche Einstellung des Lehrers zur Religion widerspiegelt.⁴⁴ Den persönlichen Glaube eines Beamten zu demonstrieren, ist kein Problem für einen Staat, der so offen für religiöse Vielfalt eintritt wie Deutschland.⁴⁵

Neutralität wird in Frankreich grundsätzlich anders als in Deutschland verstanden. Wenn sich in Deutschland das Prinzip der Neutralität an staatliche Stellen und Beamte richtet (staatliche Neutralität), bedeutet dies in Frankreich im Allgemeinen den Ausschluss der Religion aus der Öffentlichkeit (öffentliche Neutralität). Wenn in Deutschland die Grundsätze der Trennung und Neutralität in erster Linie dazu dienen, den Einzelnen vor schädlichen Eingriffen in die (sowohl positive als auch negative) Religionsfreiheit zu schützen, sollen die französischen Grundsätze der Trennung und Neutralität in erster Linie die Rechte und Freiheit der Bürger vor schädlichen religiösen Eingriffen schützen. Nach dem Gesetz von 1905 über die Trennung von Staat und Kirche⁴⁶ ist es Lehrern öffentlicher Schulen und staatlicher Universitäten untersagt, religiöse Symbole jeglicher Art sichtbar zu tragen. Ab 2004 ist das Tragen großer religiöser Symbole oder Kleidung (wie der jüdischen Kipa, des islamischen Tschador oder dem Kopftuch, christlicher Priesterkleidung) in der Schule oder Universität auch für Schüler bzw. Studenten verboten.⁴⁷ In Frankreich ist es auch verboten, im ganzen Land in der

⁴² Koriath, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 136 WRV Rn. 62; Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 253.

⁴³ BVerfGE 108, 282 (294 ff.); Jeand'Heur/Koriath, Staatskirchenrecht, 2000, Rn. 130; Walter, Religionsverfassungsrecht, 2006, 523 ff.; Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 253.

⁴⁴ BVerfGE 108, 282 (306).

⁴⁵ Koriath, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 136 WRV Rn. 62; Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 254.

⁴⁶ Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat.

⁴⁷ Loi n° 2004-228 du 15 mars 2004 encadrant, en application du principe de laïcité, le port de signes ou de tenues manifestant une appartenance religieuse dans les écoles, collèges et lycées publics (<https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2004/3/15/MENX0400001L/jo/texte>).

Öffentlichkeit einen Niqab und eine Burka zu tragen. Dieser Ansatz des französischen Gesetzgebers wird unter Bezugnahme auf das Ziel der Gleichstellung untermauert. Es wird auch auf die Emanzipation sozial benachteiligter Kreise – was normalerweise muslimische Frauen bedeutet – hingewiesen. Fraglich ist jedoch, über welche Art von Gleichheit hier gesprochen wird und ob ein solches Verbot tatsächlich die Gleichheit der Bürger und die „Rettung“ der Unterdrückten gewährleistet. Das Beispiel Frankreichs zeigt in der Realität das Gegenteil. Einer Reihe von Studien zufolge haben sich Mitglieder sogenannter unterdrückter sozialer Kreise durch die Einführung dieser Verbote durch den französischen Gesetzgeber stärker vom öffentlichen Leben entfremdet: Frauen, die zuvor freiwillig religiöse Kleidung trugen, traten nach dem Verbot seltener in der Öffentlichkeit auf; Zahlreiche Befragte fühlten sich ohne religiöse Kleidung beleidigt oder unwohl. Es ist bemerkenswert, dass seit der Einführung des Gesetzes von 2004 immer mehr Fälle aufgetreten sind, in denen Schüler gezwungen wurden, von einer öffentlichen Schule in eine Privatschule zu wechseln, in der das Tragen religiöser Kleidung nicht verboten ist; Aufgrund der hohen Gebühren an Privatschulen verzichteten die Schüler in einigen Fällen generell auf den Schulbesuch.⁴⁸

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält es für zulässig, das Tragen religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit zu verbieten, obwohl er die Nachteile dieses Verbots voll und ganz versteht. Nach Ansicht des Gerichts dürfe

⁴⁸ zu weiteren negativen Folgen der französischen Gesetzgebung: die Rezension des Zentrums für Menschenrechtsbildung und -überwachung (EMC): Die Praxis, das traditionelle Kopftuch muslimischer Frauen einzuschränken, 2019 (auf Georgisch) auch online verfügbar: <https://emc.org.ge/ka/products/muslimi-kalebis-traditsiulitavsaburavebis-shezhudvis-praktika-da-adamianisuflebata-standartebi>.

der Staat – obwohl ein solches Verbot die religiöse Vielfalt einschränke, die öffentliche Isolation der Träger religiöser Kleidung fördere, die Religionsfreiheit und die Selbstbestimmung der religiösen Identität einer Person einschränke – das Verbot der Kleidung weiterhin verhängen, was durch das legitime Ziel der Erleichterung des öffentlichen Zusammenlebens gerechtfertigt sei.⁴⁹ Dieser Ansatz des Europäischen Gerichtshofs sollte nicht geteilt werden, da unklar ist, wie das öffentliche Interesse eines sehr vagen „Zusammenlebens“ die grundlegenden Menschenrechte überwiegen kann. Eine andere und akzeptable Position vertritt der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der das Verbot des Tragens religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit als Verletzung der Menschenrechte ansieht.⁵⁰

c. Verbot der Bewertung

Die Neutralität des Staates erfordert auch ein Bewertungsverbot: Dem Staat ist es untersagt, die Überzeugungen, Lehren oder das Bekenntnis der Religionsgemeinschaften oder das von Einzelpersonen zu bewerten.⁵¹ Jede Art der Bewertung ist hier gemeint, außer der Beurteilung der Tatsache der Einhaltung des Gesetzes: Der Staat kann nicht feststellen, ob eine religiöse Lehre wahr oder unwahr, richtig oder falsch, gerecht oder ungerecht ist. Zum Beispiel kann der Staat für eine religiöse Vereinigung, die sich aus religiösen Gründen weigert, einen Personalausweis anzunehmen, seine Tauglichkeit nicht damit begründen, dass der Personalausweis nicht ihren eigenen religiösen Grundsätzen oder ihrem eigenen heiligen Buch widerspricht. Gleichzeitig be-

⁴⁹ A. v. France [GC], no. 43835/11, ECHR 2014.

⁵⁰ Sonia Yaker v. France, CCPR, 17.07.2018.

⁵¹ Dem Staat ist es untersagt, die Überzeugungen, Lehren oder Konfessionen religiöser Vereinigungen oder Einzelpersonen zu bewerten.

deutet ein Bewertungsverbot nicht, dass der Staat nicht das Recht hat, von Religionsgemeinschaften zu verlangen, dass sie von jeglichem rechtswidrigen Verhalten Abstand nehmen, das sich aus ihren Überzeugungen ergibt. Zum Beispiel ist die Bluttransfusion zur Rettung des Lebens eines Minderjährigen gegen die religiösen Überzeugungen der Eltern ein rechtmäßiges Verhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Überzeugungen der Eltern gesetzlich als abergläubisch angesehen werden.

In Deutschland wird die Ansicht geäußert, dass das Bewertungsverbot auch die Inkompetenz des Staates bei der Definition von Religion impliziert. Insbesondere habe der Staat nach dieser Auffassung kein Recht, eine Lehre nach seinen Kriterien als Religion bzw. eine Handlung als religiöse Handlung zu definieren. Definitionskompetenz habe die Religionsgemeinschaft selbst. Der Staat sollte sich nur auf die Selbstbestimmung einer Gemeinschaft verlassen, wenn er sie als Religionsgemeinschaft anerkennt.⁵² Die vorherrschende Ansicht lehnt diese Ansicht jedoch ab, da ihre Anerkennung zur völligen Inkompetenz staatlicher Stellen bei der Festlegung des Schutzbereichs der Religions- und Glaubensfreiheit führen würde: Die bloße Behauptung eines Rechteinhabers, sein Handeln sei religiös motiviert, würde völlig ausreichen, um einen staatlichen Eingriff in die Religionsfreiheit festzustellen.⁵³ Um den religiösen Charakter einer Handlung oder Gemeinschaft zu bestimmen, werden neben ihrer Selbstbestimmung auch objektiven Kriterien eine gewisse, aber nicht entscheidende

Bedeutung beigemessen: In der deutschen Rechtstradition sind sich alle einig, dass diese Kriterien Mindestanforderungen festlegen, nicht nur auf traditionelle Religionen zugeschnitten sein und die Tür zu neu gebildeten religiösen Strömungen nicht verschließen sollten.⁵⁴ In der Literatur werden drei Anforderungen als solche Kriterien genannt:⁵⁵ 1. Die religiöse Lehre sollte Vorstellungen über den Ursprung des Universums und des Menschen, seinen Zweck oder das Wesen des Lebens enthalten; 2. Sie muss umfassend sein, das heißt, sie muss viele Aspekte des Lebens abdecken und nicht nur einen (obwohl es unmöglich ist, hier einen hohen Standard zu setzen⁵⁶); 3. Die Lehre muss metaphysisch bzw. transzendent sein, das heißt, sie muss in gewissem Maße mit dem Jenseits verbunden sein.⁵⁷

Die Definition von Religion in Georgien kann bei der Registrierung einer Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 1509¹ des Georgischen Zivilgesetzbuchs (GeoZGB) von Bedeutung sein, soweit für die Registrierung die Gemeinschaft zumindest religiös sein muss. In der Praxis wird jedoch in der Regel bei der Registrierung auf die Selbstbestimmung der Gemeinschaft geachtet, es gibt kein Beispiel in Georgien für eine staatliche Behörde, die den Begriff der Religion definiert. Auch in Fällen, in denen der religiöse Charakter des Antragstellers zumindest bestritten werden könnte, erfolgt die Verweigerung⁵⁸ der

⁵² *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, 78 ff; *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung des staatlichen Rechts, 1994, 259 ff; *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, 382 ff; *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, 251 ff und die dort zitierte Literatur.

⁵³ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 67.

⁵⁴ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 66; *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, Rn. 78.

⁵⁵ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 68-69; Vgl. *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006, 392 ff und die dort zitierte Literatur.

⁵⁶ *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrg), Das Bonner Grundgesetz, 6. Aufl., 2004, Art. 4, Rn. 10.

⁵⁷ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 69.

⁵⁸ Siehe z.B. Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register № B16067898/3 (20/04/2016 22:59:38) „Fliegende Spaghetti Monster Autocephalous Church“, Verweigerung der Registrierung.

Registrierung oder Zustimmung⁵⁹ ohne Definition der Religion. Darüber hinaus vermeidet die georgische Gesetzgebung die Zuständigkeit der Definition des Staates Georgien und überträgt sie auf die Länder des Europarates: Gemäß Artikel 1509¹ IV GeoZGB kann eine „religiöse Bewegung, die in den Mitgliedstaaten des Europarates gesetzlich als Religion angesehen wird“, als juristische Person des öffentlichen Rechts registriert werden. Neben der terminologischen und der inhaltlichen Unklarheit⁶⁰ besteht das Hauptproblem dieser Vorschrift darin, sie einerseits die „Anerkennung als Religion“⁶¹ als eine der Voraussetzungen für die Registrierung der Religionsgemeinschaften vorschreibt, andererseits vermeidet aber der Staat bei dieser Anerkennung die Verantwortung

vollständig⁶² und legt diese Verantwortung anderen Ländern auf, was völlig inakzeptabel ist.

d. Zusammenfassung: Formel der Neutralität

Es gibt keine einzige Formel zur Zusammenfassung des Neutralitätsprinzips, aber es können mindestens zwei Hauptansätze unterschieden werden: ein französischer und ein deutscher Ansatz.

Das französische Recht leugnet den öffentlichen Charakter der Religion vollständig, nimmt die Religion sogar als Bedrohung für die öffentliche Ordnung wahr und schützt die Religions- und Glaubensfreiheit der Bürger vor Eingriffen des Staates oder Dritter, indem es ihren eigenen Glauben und ihr Bekenntnis in der Öffentlichkeit missachtet. Im Sinne des klassischen französischen Laizismus ist das Prinzip der Neutralität nichts anderes als eine strikte Trennung von Staat und Religion, die in Form einer kurzen Formel wie folgt formuliert werden kann: Frankreich ist nicht die Heimat irgendeiner Religion. In jüngster Zeit gab es jedoch auch Versuche, den Laizismus in Frankreich zu mildern.⁶³

Von der französischen unterscheidet sich die allgemein ausgewogene Politik des deutschen Gesetzgebers in Bezug auf Religion völlig, die den öffentlichen Charakter der Religion nicht leugnet. Und noch mehr: Die Achtung und Akzeptanz des öffentlich zum Ausdruck gebrachten Glaubensbekenntnisses der Bürger ist die Hauptvoraussetzung für den Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit im Sinne des deutschen Rechts.

⁵⁹ Siehe z.B. Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register № B17032448/3 (16/03/2017 19:11:46) über Registrierung von „Georgische christliche, evangelische, protestantische Kirche ‚Biblische Freiheit‘“. Erst nach einer problemlosen Registrierung wurde die Meinung geäußert, dass diese Organisation den Status einer religiösen Vereinigung nur nutzt, um junge Menschen von der Wehrpflicht auszunehmen. Um einen Missbrauch des Gesetzes zu verhindern, haben mehrere gescheiterte Gesetzesinitiativen die Abschaffung der Befreiung von der Wehrpflicht für alle Geistlichen im Allgemeinen gefordert (z.B. <https://www.girchi.com/ge/media/news/1269-sakanonmdeblo-initsiativa-bibliur-tavisuplebiscinaaghmddeg-chavarda> <24.08.2020>). Es hat jedoch nie ernsthaft das Problem angesprochen, dass die Registrierung von „Biblische Freiheit“ als Religionsgemeinschaft aufgrund des nicht-religiösen Charakters dieser Organisation rechtswidrig sein könnte.

⁶⁰ Darüber *Maisuradze*, Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Deutschland und Georgien, in Festschrift Tedo Ninidze 65, 2016, 238-239.

⁶¹ Es ist auch unklar, ob „Anerkennung der Religion“ in anderen Ländern die Anerkennung des religiösen Charakters der Lehren als Vorregistrierungsphase oder den rechtlichen Status einer Gemeinschaft bedeutet, die sich in einem anderen Land um diese religiösen Lehren organisiert. Siehe darüber *Maisuradze*, ebd.

⁶² Vgl. *Gachechiladze/Aleksidze*, Gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, 2013, S. 138 (auf Georgisch)

⁶³ *Campanhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 345.

Deshalb sieht der Staat es als seine Aufgabe an, für die qualitative religiöse Ausbildung seiner Bürger zu sorgen. In diesem Sinne ist es das Ziel der Neutralität, einem Bürger jeden Glaubens in eine fürsorgliche Heimat zu bieten.⁶⁴ Dies kann als Neutralitätsformel im deutschen Sinne angesehen werden.

Angesichts der Tatsache, dass sich die georgische Religionspolitik und das Religionsrecht historisch immer spontan und radikal geändert haben, gewinnt das heutige georgische Religionsrecht erst jetzt eine klare und geordnete Struktur. In diesem Prozess wäre es angemessener, wenn das georgische Recht entwickelt würde, indem die Grundprinzipien des deutschen Modells unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten geteilt würden. Dies wäre angesichts der religiösen, nationalen und kulturellen Vielfalt Georgiens umso mehr gerechtfertigt: Radikalismus kann vermieden werden, Toleranz und gegenseitiger Respekt können nur erreicht werden, wenn Vielfalt in der Öffentlichkeit besteht und der Staat sie nicht vernachlässigt.

3. Parität

Das Prinzip der Parität erfordert, dass der Staat die Religionen, ihre Anhänger und religiösen Vereinigungen gleich behandelt.⁶⁵ Dieser Grundsatz ist im allgemeinen Recht auf Gleichstellung verankert, das im Art. 11 I GeoV vorgesehen ist. Gleichzeitig kann eine Verletzung der religiösen Parität als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 16 GeoV angesehen werden, insbesondere wenn die Glaubensfreiheit von Einzelpersonen aufgrund der Ungleichbehandlung von Religionen oder Religionsgemeinschaften eingeschränkt ist. Im Wesentlichen ist das Paritäts-

prinzip eine logische Erweiterung der Neutralität: Wenn der Staat in religiösen Angelegenheiten neutral sein muss und gleichzeitig das Phänomen der Religion nicht systematisch ignorieren sollte, kann er dies nur unter Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften tun.⁶⁶

Parität bedeutet jedoch nicht schematische Gleichheit. Eine Differenzierung aufgrund unterschiedlicher religiöser Inhalte ist eindeutig unzulässig.⁶⁷ Es ist jedoch teilweise zulässig, sie aufgrund objektiver Kriterien wie der Größe der Religionsgemeinschaft oder der sozialen Bedeutung unterschiedlich zu behandeln.⁶⁸ In Deutschland beispielsweise wird die relativ engere Beziehung des Staates zur katholischen und lutherischen Kirche durch diese beiden Kriterien gerechtfertigt, während bestimmte Vorteile der jüdischen Gemeinde durch die besondere historische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des deutschen Volkes erklärt werden.⁶⁹ Ein auf der Grundlage dieser objektiven Kriterien gewählter Vorteil ist jedoch nur dann rechtmäßig, wenn dieser Vorteil verhältnismäßig⁷⁰ ist und mit der objektiven Differenz übereinstimmt. Beispielsweise kann die Größe einer religiösen Vereinigung ihre Steuerbefreiung dann nicht rechtfertigen, wenn dieser Vorteil für kleine Vereinigungen unzugänglich bleibt.⁷¹ Dagegen wäre es für eine öffentliche Schule gerechtfertigt, eine Religionsgemeinschaft, die einen Religionsunterricht initiiert, wegen des Mangels oder der Abwesenheit von Schülern, die bereit sind, daran teilzunehmen, abzulehnen, selbst wenn auch der Unterricht anderer Religionen in dieser Schule

⁶⁴ BVerfGE 19, 206 (216)

⁶⁵ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 62.

⁶⁶ ebd., 62.

⁶⁷ BVerfGE 19, 206 (216); *Jeand'Heur/Koriotoh*, Staatskirchenrecht, 2000, Rn. 169.

⁶⁸ BVerfGE 19, 1 (10).

⁶⁹ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 63.

⁷⁰ BVerfGE 55, 72 (88); BVerfGE 129, 49 (68).

⁷¹ BVerfGE 19, 1 (11 f).

stattfindet.⁷² Gleiches gilt für den Schutz von Denkmälern: Die Tatsache, dass der Staat mit Ausnahme seltener Beispiele hauptsächlich christliche Bauten als Denkmäler anerkennt und sich nur auf eigene Kosten um deren Schutz kümmert, kann nicht als Verstoß gegen die Parität gegenüber anderen Religionen angesehen werden, da ein solcher Vorteil historisch und kulturell gerechtfertigt ist: Glaubensstätte anderer Religionsgemeinschaften können in der Regel nicht objektiv zum kulturellen Erbe Georgiens gehören.⁷³

Interessant ist die Beziehung zwischen dem Paritätsprinzip und der Rechtsform der Religionsgemeinschaften. Sowohl in Georgien als auch in Deutschland bietet die Gesetzgebung den Religionsgemeinschaften eine öffentliche oder privatrechtliche Form. In Deutschland wird der Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts jeder religiösen Vereinigung auf eigenen Antrag gewährt, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet (Art. 137 V WRV).⁷⁴ Dieses objektive Kriterium ist auf die Zukunft gerichtet: Der öffentlich-rechtliche Status geht in Deutschland mit mehreren Privilegien einher, die durch die zum Zeitpunkt der Registrierung überprüften Umstände – feste Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder – gerechtfertigt sind. Diese Privilegien sind zum Beispiel die Erhebung von Steuern von der Gemeinde mit Hilfe des Staates (Art. 137 III

WRV);⁷⁵ sogenanntes Parochialrecht;⁷⁶ das Recht, religiöse Diözesen, Gemeinschaften, Stiftungen und andere Unterinstitutionen in einer öffentlichen Rechtsform zu gründen;⁷⁷ Aufbau von öffentlichen Arbeitsbeziehungen, die nicht der allgemeinen Arbeitsgesetzgebung unterliegen⁷⁸ usw. Solche Vorteile können in Deutschland nicht als Paritätsverletzung angesehen werden,⁷⁹ da diese zweistufige Parität einerseits durch das deutsche Grundgesetz festgelegt ist und andererseits der öffentlich-rechtliche Status allen Religionsgemeinschaften offen und zugänglich ist, die die objektiven Mindestkriterien erfüllen.

Dagegen ist die Gewährung des öffentlich-rechtlichen Status für Religionsgemeinschaften in Georgien etwas problematisch. Das georgische Recht über juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Art. 1509¹ V GeoZGB), dieser Status bringt auch keine anderen rechtlichen Vorteile gegenüber privatrechtlichen Religionsgemeinschaften. Somit ist die öffentlich-rechtliche Form für Religionsgemeinschaften in Georgien völlig zweck- und bedeutungslos.⁸⁰ Die

⁷² *Friesenhahn*, in: HdbStKR, Band 1, 1974, 545, 197 ff; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 273 f.; Vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 293.

⁷³ So auch in Deutschland. Vgl. *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 64; *Heckel*, HStKiR I, 589 (613); *Muckel*, in: Berliner Kommentar, Art. 140, Rn. 39; *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, 2004, 394.

⁷⁴ *Maisuradze*, Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Deutschland und Georgien, in: Festschrift Tedo Ninidze 65, 2016, 240.

⁷⁵ *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG Kommentar, 2014, Art. 140, 2583 ff.

⁷⁶ Siehe *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 266 f; *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 162.

⁷⁷ *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 257 ff; *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 161; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 190; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG Kommentar, 2014, Art. 140, 2582.

⁷⁸ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 189; *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, 252 ff.

⁷⁹ *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 63.

⁸⁰ *Maisuradze*, Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Deutschland und Georgien, in: Festschrift Tedo Ninidze 65, 2016, 242; *Gachechiladze/Aleksidze*, Gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, 2013, S. 137-138. Der deutschen Literatur zufolge hat der Status des öffentlichen Rechts jedoch auch den Vorteil, dass er eher der Selbstbestimmung einiger religiöser Vereini-

staatliche Agentur für religiöse Angelegenheiten Georgiens sieht darin kein Problem. In ihrer Position kann der rechtliche Status der Religionsgemeinschaften „voneinander verschieden“, aber „vor dem Gesetz gleich“ sein.⁸¹ Abgesehen von der absurden Vorstellung, dass ein gesetzlich differenzierter Status gleichzeitig vor dem Gesetz gleich sein könnte,⁸² ist unklar, warum der „vor dem Gesetz gleiche“ Status für die Registrierung ganz verschiedene Kriterien erfordern könnte: Zwar gibt es keine besonderen Anforderungen für die Registrierung einer Religionsgemeinschaft in privatrechtlicher Form, aber eine Religionsgemeinschaft erhält nur dann eine öffentliche Rechtsform, wenn sie „eine historische Verbindung zu Georgien“ hat oder „in den Mitgliedstaaten des Europarates gesetzlich als Religion angesehen wird“ (Art. 1509¹ IV GeoZGB). Solange die Rechtslage dieser beiden Rechtsformen identisch ist, können gerade die unterschiedlichen Anforderungen an die Registrierung als Verstoß gegen die Parität angesehen werden. Die Voraussetzung für die Gewährung eines Rechts muss das gewährte Recht rechtfertigen und umgekehrt.

Selbst wenn nur eine bedeutungslose Rechtsform bzw. bloße Benennung als Vorteil angesehen würde, bleibt unklar, warum das Gesetz Religionsgemeinschaften, die weder als „gesetzlich als Religion“ im Europarat angesehen sind noch

gungen entspricht: Sie werden nicht von Mitgliedern, sondern von Gott gegründet (siehe *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 147 f.). Dieser Vorteil ist jedoch nur bei anderen damit verbundenen Rechten sinnvoll. Zumal die Registrierung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft die gleiche ist wie die einer privatrechtlichen. Der Name allein kann den Status nicht sinn- und bedeutungsvoll machen.

⁸¹ Georgische Strategie zur Entwicklung der Religionspolitik des Staates, „Grundsätze der Strategie“, 5).

⁸² Nur Inhaber des gleichen Rechtsstatus können vor dem Gesetz gleich sein. Die Gleichheit von „Status“ und darüber hinaus „unterschiedlichen“ Status ist unverständlich.

eine „historische Verbindung“ zu Georgien haben, keinen Zugang zur öffentlichen Rechtsform gewährt. Abgesehen von dem sehr vagen und unbestimmten Vorbehalt der „historischen Verbindung“⁸³ ist es eine ungerechtfertigte Verletzung der Parität, neu gegründete Religionsgemeinschaften vom Erhalt des öffentlichen rechtlichen Status auszuschließen. Dies ist zwar ein objektives Kriterium, aber es ist völlig unzumutbar und unangemessen mit der bestehenden Einschränkung. Noch unklarer ist, welchen Zusammenhang zwischen „in einem anderen Land als Religion angesehen“ und dem öffentlichen Rechtsstatus in Georgien besteht.

Neben privat- und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist auch die dritte Paritätsstufe in Georgien gesetzlich festgelegt. Insbesondere die Rechtslage der georgischen orthodoxen Kirche ist völlig anders, was im nächsten Abschnitt erörtert wird.

4. Privileg der georgischen orthodoxen Kirche

Der durch die Gesetzgebung festgelegte Sonderstatus der georgischen orthodoxen Kirche bleibt vernachlässigbar, wenn ihr öffentlich-rechtlicher Status fälschlicherweise mit der im Art. 1509¹ GeoZGB vorgesehenen Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gleichgesetzt wird. Beispielsweise nennt die staatliche Agentur für religiöse Angelegenheiten Georgiens bei der Prüfung des rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften zwar eine dreistufige Parität, bezieht sich jedoch nur auf drei Rechtsformen, die in Art. 1509¹ GeoZGB definiert sind: juristische Person des öffentlichen Rechts

⁸³ Maisuradze, Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Deutschland und Georgien, in FS Tede Ninidze 65, 2016, 239 f.

und beide privatrechtliche Formen, nichtkommerzielle juristische Person und nicht eingetragener Verein.⁸⁴ Daher ignoriert er die Tatsache, dass die Grundlage des Rechtsstatus der orthodoxen Kirche nicht die erwähnte Norm des Zivilgesetzbuches ist, sondern eine viel übergeordnete Verfassung Georgiens und Verfassungsvereinbarung zwischen dem Staat Georgiens und der Apostolischen Autokephalen Orthodoxen Kirche Georgiens. Folglich bleibt unberücksichtigt, dass sich der Status der juristischen Person des öffentlichen Rechts der orthodoxen Kirche trotz derselben Benennung wesentlich von dem der juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 1509¹ GeoZGB unterscheidet.

a. Direkt in der Verfassung vorgesehene Privilegien

Art. 8 GeoV legt zwei Hauptprivilegien der orthodoxen Kirche gegenüber anderen Religionsgemeinschaften fest: 1. Der Staat erkennt seine besondere Rolle in der Geschichte Georgiens an und 2. die Beziehung zu ihr wird durch eine Verfassungsvereinbarung bestimmt. Die Anerkennung einer besonderen historischen Rolle kann nicht nur als nomineller Vorbehalt angesehen werden, sondern hat auch einen normativen Inhalt (siehe dazu Abschnitt 5 unten). Die Regelung der Beziehungen durch eine Verfassungsvereinbarung ist in zweierlei Hinsicht ein Verfassungsprivileg: Erstens werden die Beziehungen des Staates zu anderen Religionsgemeinschaften durch untergeordnete Gesetzgebungs- oder Untergesetzgebungsakte geregelt. Daher sind die Rechte der orthodoxen Kirche und anderer Religionsgemeinschaften mit demselben Inhalt (z. B. Befreiung vom Militärdienst, Schutz des kirchli-

chen Eigentums, Steuervorteile) in unterschiedlichem Grad geschützt: Die Änderung eines niederrangigen Gesetzgebungsakts erfolgt durch ein viel einfacheres Verfahren als die der Verfassungsvereinbarung. Zweitens ist Verfassungsvereinbarung eine Vereinbarung, d. h. die aktive Beteiligung der orthodoxen Kirche selbst an der gesetzgeberischen Regelung der Beziehungen ist gesetzlich vorgesehen, was bei anderen Religionsgemeinschaften nur vom guten Willen des Staates abhängt. Ein solches Privileg der Kirche an sich verstößt weder gegen die Verfassung (die Verfassung selbst kann nicht gegen die Verfassung verstoßen) noch gegen das Völkerrecht, da es die grundlegenden Menschenrechte nicht direkt berührt⁸⁵ (siehe oben dazu Abschnitt I).

b. Privilegien aus der Verfassungsvereinbarung

Im Gegensatz dazu kann der Inhalt der Verfassungsvereinbarung möglicherweise verfassungswidrig sein. Der letzte Satz von Art. 8 GeoV verlangt normativ die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze und Normen der Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassungsvereinbarung. Dasselbe wird in Art. 7 IV des Gesetzes über normative Akte wiederholt, der wiederum vorschreibt, dass die Vereinbarung auch der Verfassung entsprechen muss. Grundsätzlich ist die Einschätzung des georgischen Verfassungsgerichts richtig, dass „die Subjekten der in Verfassungsvereinbarung vorgesehenen Beziehungen ... der Staat und nur die Apostolische Autokephale Orthodoxe Kirche Georgiens und keine andere religiöse Organisation seien“. „Der Abschluss der Vereinbarung schließe daher weder die Existenz verschiedener religiöser Organisati-

⁸⁴ Georgische Strategie zur Entwicklung der Religionspolitik des Staates, „Regeln für die Registrierung von Religionsgemeinschaften und der rechtliche Status“, 3).

⁸⁵ Vgl. EKMR, DR 5, 157; Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 96; Charrier, Code de la CEDH, 2005, Art. 9, Rn. 0536; Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 55.

onen in Georgien aus, noch bedeute dies in irgendeiner Weise, ihre Aktivitäten einzuschränken, geschweige denn zu verbieten.“⁸⁶ Die Nicht-einschränkung anderer Religionen sollte jedoch nicht als unbestreitbare Tatsache angesehen werden, sondern als normative Voraussetzung einer Verfassungsvereinbarung. Daher muss jeder der in der Verfassungsvereinbarung festgelegten Vorteile der Kirche überprüft werden, um festzustellen, ob sich dieser Vorteil negativ auf die Grundrechte anderer Personen auswirkt.⁸⁷ Ansonsten ist das Privileg der orthodoxen Kirche kein rechtliches Problem.⁸⁸

aa. Öffentlich-rechtliche Zuständigkeit der Kirche

Gemäß Art. 3 I der Verfassungsvereinbarung ist die orthodoxe Kirche ein historisch etabliertes Subjekt des öffentlichen Rechts – eine vollwertige staatlich anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts. Nach dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit kann „vollwertige juristische Person des öffentlichen Rechts“ nicht so verstanden werden, als sei die Kirche Teil der

staatlichen Struktur. Vielmehr ist es so zu verstehen, dass die orthodoxe Kirche nicht nur nominell eine öffentliche Einrichtung ist, sondern auch in der Praxis, was sich im öffentlich-rechtlichen Charakter ihres Handelns widerspiegelt. Dies unterscheidet sie von anderen öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften, die gemäß Art. 1509¹ V GeoZGB nicht unter das Gesetz über das öffentliche Recht fallen.

Eine solche öffentliche Zuständigkeit der Kirche ist in Art. 3 der Verfassungsvereinbarung vorgesehen, wonach „der Staat gemäß den gesetzlich festgelegten Regeln die von der Kirche durchgeführte Trauung anerkennt. In Rechtsbeziehungen werden nur staatliche Registrierungsdaten der Ehe verwendet.“ Diese scheinbar widersprüchlichen Vorbehalte - die Anerkennung der kirchlichen Trauung einerseits und ihre Nichtverwendung andererseits - werden missverstanden.⁸⁹ Die „gesetzlich festgelegte Regel“ hätte bei der richtigen Auslegung helfen sollen, aber eine solche Regel gibt es bis heute nicht. Die Anerkennung der kirchlichen Trauung bleibt eine unerfüllte Verpflichtung des Staates gegenüber der Kirche. In jedem Fall bezieht sich Art. 3 der Vereinbarung auf einen öffentlich-rechtlichen Akt der Kirche (Trauung oder Ausstellung einer Trauungsbescheinigung), der auch im säkularen Recht in irgendeiner Weise verbindlich sein muss. In Übereinstimmung mit diesem Vorbehalt können in Zukunft folgende Regelungen getroffen werden: Im Falle einer kirchlichen Trauungsbescheinigung betrachtet die Registrierungsstelle den Ehevertrag im Sinne der Art. 1106 ff GeoZGB ohne weitere Prüfung als abgeschlossen. In einem solchen Fall müsste bei der Registrierung nur die Willenserklärung zur Registrierung und nicht die Willenserklärungen der

⁸⁶ Zurab Aroshvili gegen Parlament von Georgien, Entscheidung № 2/18/206, 22.11.2002

⁸⁷ Vgl. *Mikeladze/Begadze/Gvritshvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania*, Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates, 2016, S. 21-23 (auf Georgisch); Die hier getroffene Schlussfolgerung, dass der Inhalt einer Verfassungsvereinbarung einer Verfassungsprüfung unterzogen werden sollte, ist richtig. Das hier vorgebrachte Argument, dass die Entscheidung des Gerichts die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsvereinbarung einschränke, ist jedoch ungenau. Das Verfassungsgericht prüft diesen konkreten Anspruch nicht wegen der a priori Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsvereinbarung, sondern weil es in dem beanstandeten Artikel keine Einschränkung von Vertretern anderer Religionen sieht. Die Argumentation des Gerichts ist jedoch wirklich sehr schwach.

⁸⁸ Es kann jedoch zu Kontroversen über die soziale oder politische Zweckmäßigkeit der Privilegien kommen.

⁸⁹ Siehe *Chikvaidze*, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, S. 18-19 (auf Georgisch).

Ehegatten zur Heirat überprüft werden.⁹⁰ Letzteres wird zum Zeitpunkt der kirchlichen Eheschließung überprüft. Im Falle einer solchen Auslegung würde dieses Privileg der Kirche jedoch auch ihre Verantwortung auferlegen. Insbesondere muss die kirchliche Trauung den Standards unterliegen, die das weltliche Gesetz für die Ehe festlegt. Die Trauungsbescheinigung ist in diesem Sinne ein Verwaltungsrechtsakt, gegen den Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden kann, und ihr Aussteller, die orthodoxe Kirche, ist die Verwaltungsbehörde, die für die Wirksamkeit dieses Akts verantwortlich ist. Dies ist letztendlich eine Abweichung vom Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit und widerspricht Art. 8 GeoV. Dabei ist es unwahrscheinlich, dass die orthodoxe Kirche diese Verantwortung beim Abschluss der Verfassungsvereinbarung übernehmen wollte. Daher erscheint die zukünftige gesetzliche Regelung der Verpflichtung des Staates nach Art. 3 der Vereinbarung nicht vielversprechend.

Ein weiteres Dokument der orthodoxen Kirche, das vom Staat als rechtskräftig anerkannt wird, ist ein Dokument zur Bescheinigung der Ausbildung (Art. 5 II der Verfassungsvereinbarung). Nach den 2012 vorgenommenen Gesetzesänderungen⁹¹ sind die Autorisation, Aktivitäten und Anerkennung eines Ausbildungszertifikats einer orthodoxen theologischen Hochschuleinrichtung durch das georgische Gesetz über die Hochschulbildung geregelt. In Bezug auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die Kirche erfordert auch diese Verordnung zukünftig eine gesonderte angemessene Untersuchung un-

ter Berücksichtigung des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit.

bb. Exklusives Recht auf Terminologie, Symbolik und Produkte

Art. 6 VI der Verfassungsvereinbarung begründet das exklusive Recht der orthodoxen Kirche auf die „offizielle Terminologie und Symbolik der Kirche“ sowie die Herstellung, den Import und die Lieferung liturgischer Produkte. Um solche Aktivitäten durchzuführen oder „offizielle Terminologie“ zu verwenden, benötigen andere juristische oder natürliche Personen eine vom Staat im Einvernehmen mit der orthodoxen Kirche erteilte Genehmigung. In der Liste der liturgischen Produkte erwähnt Art. 25 der in Verfassungsvereinbarung inkorporierten „Begriffsdefinitionen“ unter anderem die Gestaltung kirchlicher Gebäude, Archäologie, kirchliche Malerei, Ikone, Kreuze, Kerzen, Pilgerfahrten und theologische Literatur. Nach der geäußerten Meinung soll mit dieser Aufzeichnung verhindert werden, dass „Sektierer ... den Gläubigen im Namen der Orthodoxie Häresieliteratur (und andere Produkte) aufzwingen“.⁹² Diese Bedrohung für die Kirche mag zwar bestehen, aber der missionarische Wettbewerb mit anderen Konfessionen kann nur im persönlichen Interesse der Kirche liegen, und der Staat kann dieses Interesse aufgrund der Grundsätze der Neutralität und Parität nicht fördern. Das staatliche Recht erkennt den Begriff „Sekte“ oder „Sektierer“ nicht an und muss daher die Religions- und Glaubensfreiheit jeder Konfession schützen, einschließlich „Schismata“ oder „Häresien“, die für die orthodoxe Kirche nicht akzeptabel sind.

⁹⁰ Vgl. ähnliche Ansicht bei *Chikvaïdze*, Probleme der rechtlichen Anerkennung der kirchlichen Trauung (auf Georgisch)(<http://www.orthodoxy.ge/samartali/jvristsera.htm> <13.08.2020>).

⁹¹ Gesetz von Georgien über Gesetzesänderungen in Im Bildungsgesetz, Legislative Herald of Georgia, Webseite, 29/12/2012.

⁹² *Chikvaïdze*, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, S. 2003, Art. 6, Abs. 6. (Auf Georgisch)

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts beziehe sich Art. 6 VI der Verfassungsvereinbarung nur auf „die Verwendung der offiziellen Terminologie und Symbole sowie auf die Herstellung, den Import und die Lieferung liturgischer Produkte der orthodoxen Kirche und nicht einer anderen religiösen Konfession“. Daher sieht auch das Gericht in dieser Vorschrift keine Einschränkung für andere Religionsgemeinschaften.⁹³ Objektiv betrachtet beziehen sich aber die in der Verfassungsvereinbarung aufgeführten „Produkte“ in der Regel nicht nur auf die orthodoxe Kirche: Kirchenbau oder architektonische Gestaltung, Pilgerfahrten, Ikonenmalerei, Kreuze, Kerzen - all dies ist für andere christliche (einschließlich traditioneller) Konfessionen üblich. Die Notwendigkeit, die Erlaubnis der orthodoxen Kirche für jede solche Handlungen, Dienstleistungen oder Produkte einzuholen, stellt einen Verstoß gegen die Parität dar, geht weit über die Beziehung zwischen der orthodoxen Kirche und dem Staat hinaus und schränkt die Glaubens- und Religionsfreiheit Dritter überproportional ein. Darüber hinaus ist die Herstellung eines Kreuzes oder einer Ikone als Kunstfreiheit eines Künstlers und die Herstellung theologischer Literatur - als Redefreiheit - durch Art. 17 GeoV geschützt, und ihre Einschränkung durch die missionarischen Interessen einer religiösen Vereinigung ist unzulässig.⁹⁴

Gleiches gilt für die Exklusivität der „offiziellen Terminologie“, die gemäß Artikel 24 der „Begriffsdefinitionen“ der Verfassungsvereinbarung die Wörter „Georgisch Apostolisch“, „Autokephal“, „Orthodox“, „Katholikos-Patriarch“, „Hei-

lige Synode“ bedeutet. Die Notwendigkeit der Erlaubnis der orthodoxen Kirche, diese Worte zu verwenden, schränkt andere Religionsgemeinschaften unverhältnismäßig ein. Es ist durchaus möglich, dass auch die anderen sich als apostolisch, autokephal oder orthodox definieren, zumal diese Begriffe in der Literatursprache nicht nur in Bezug auf die orthodoxe Kirche verwendet werden. In der Praxis fordert die Nationale Agentur für öffentliches Register bei der Registrierung einer juristischen Person manchmal die Erlaubnis der orthodoxen Kirche,⁹⁵ diese Begriffe im Namen des Subjekts zu verwenden, manchmal aber nicht.⁹⁶ Angesichts der semantischen Bedeutung des Wortes „orthodox“, was „rechtgläubig“ bedeutet, kann die Beschränkung seiner Verwendung auf andere religiöse Konfessionen auch Anzeichen für eine Verletzung des Neutralitätsprinzips durch die unzulässige Bewertung des Staates anzeigen: Es entsteht der Eindruck, dass der Staat nur eine Religion als „richtig“ bewertet.

Das exklusive Recht auf die in der Verfassungsvereinbarung vorgesehene Terminologie, Symbolik und Produkte würden die Grundsätze der Neutralität und Parität nicht verletzen, wenn sie eng – und zwar als das Namensrecht – definiert würde. Art. 18 I GeoZGB lautet: „wem das

⁹³ Zurab Aroshvili gegen Parlament von Georgien, Entscheidung N2/18/206, 22.11.2002. (auf Georgisch).

⁹⁴ Während der Arbeit an diesem Artikel konnte in der Praxis kein einziges Beispiel für eine Genehmigung zur Herstellung liturgischer Produkte gefunden werden. Vermutlich wurde eine solche Genehmigung nie erteilt, und diese Norm der Verfassungsvereinbarung ist tot.

⁹⁵ Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register № B14010262/3 (04/02/2014 20:10:06); Entscheidung № B16067898/3 (20/04/2016 22:59:38).

⁹⁶ Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register № B12016108/3 (06 Feb 2012 20:48:10); Entscheidung № B11061637/3 (20.04.2011 10:17:17); Es scheint auch kein Problem für die Agentur zu sein, die geringste Änderung dieser Terminologie vorzunehmen, und sie registriert ohne Erlaubnis juristische Personen, deren Namen die Wörter „restauriertes apostolisches“, „altorthodox“ usw. verwenden. Siehe z.B. Entscheidung der Nationalen Agentur für öffentliches Register № B17020092/16 (27/02/2017 17:29:10); Entscheidung № B12019079/12 (11.05.2012 18:05:26); Entscheidung № B15156326/9 (08/09/2015 17:58:41); Entscheidung № B16004139/3 (14/01/2016 19:03:42).

Recht auf Führung seines Namens bestritten wird oder wer durch einen unbefugten Gebrauch seines Namens in seinen Interessen verletzt wird, hat das Recht, vom Verletzter die Unterlassung oder Widerruf zu verlangen.“ Dies bezieht sich auf das unbefugte Tragen des Namens einer anderen Person sowie auf die unbefugte Ausführung von Aktivitäten im Namen einer anderen Person, einschließlich der Verwendung von Symbolen und der Herstellung von Produkten.⁹⁷ Dieses Recht gehört nicht nur der orthodoxen Kirche als vollwertiges Rechtssubjekt, sondern auch allen anderen Religionsgemeinschaften. Dies stellt im Übrigen perfekt das legitime Interesse sicher, dass die Vertreter einer Religion ihre Produkte nicht im Namen anderer Religion Anhänger dieser aufzwingen.⁹⁸ Andere zusätzliche Einschränkungen entsprechen diesem Ziel nicht.

cc. Unantastbarkeit des Katholikos-Patriarchen

In Art.1 V der Verfassungsverabredung heißt es in kurzen Worten: „Der Katholikos-Patriarch von Georgien ist unantastbar.“ Um diese eher vage Vorschrift zu auslegen, kann ein ähnlicher Wortlaut von Art. 51 III GeoV verwendet werden: „Der Präsident von Georgien ist unantastbar“, was den Schutz vor Verhaftung während der Amtszeit normiert. Der Schutz des Katholikos-Patriarchen als einflussreiche Persönlichkeit des öffentlichen Lebens und als Gegenstand erhöhter Bedrohung kann als legitimes Ziel angesehen werden. Die Gewährung einer Immunität ähnlich der des Präsidenten wäre jedoch unverhältnismäßig, da der Katholikos-Patriarch einerseits auf Lebenszeit gewählt wird und andererseits der

Staat keinen Mechanismus hat, um ihn aus dem kirchlichen Amt zu entfernen. Es ist unzulässig, Personen über das Gesetz zu stellen.⁹⁹ Die Unantastbarkeit des Katholikos-Patriarchen sollte daher eng als positive Verpflichtung des Staates interpretiert werden, den Schutz des Kirchenführers zu gewährleisten.¹⁰⁰ Ein solches Verständnis wird angesichts der tatsächlichen sozialen Bedeutung der orthodoxen Kirche in Georgien und der besonderen sozialen Rolle ihres Oberhauptes in der Gesellschaft weder die Glaubens- und Religionsfreiheit Dritter noch das Prinzip der Parität verletzen.

dd. Sachenrechtliche Vorteile

Art. 6 I der Verfassungsvereinbarung enthält einen allgemeinen Vorbehalt zum Schutz des Eigentums der Kirche. Art. 6 V der Verfassungsvereinbarung sieht die Befreiung religiöser Produkte und Güter, die für nichtwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, von Steuern vor. Der Schutz von Eigentum und ähnlichen Privilegien ist auch für andere religiöse Vereinigungen gesetzlich vorgeschrieben, so dass dies kein Privileg der orthodoxen Kirche darstellt.

Interessanterweise heißt es in Art. 6 II der Vereinbarung: „Die Kirche soll ihr nicht-liturgisches Eigentum gemäß den kirchlichen Rechtsnormen und der geltenden Gesetzgebung Georgiens besitzen, nutzen und darüber verfügen.“ Die Erwähnung des Kirchenrechts vor der georgischen Gesetzgebung bedeutet nicht, dass es im staatlichen Recht einen hierarchisch hohen Stel-

⁹⁷ Jorbenadze, Kommentar zum GeoZGB, I, Chanturia (Hrsg.), 2017, Art. 17 und 18, S. 90 ff (auf Georgisch).

⁹⁸ Chikvaidze, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, Art. 6, Abs. 6.

⁹⁹ Vgl. Mikeladze/Begadze/Gvritishvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania, Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates, 2016, S. 32-33 (auf Georgisch).

¹⁰⁰ Maisuradze, Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Deutschland und Georgien, FS Tedo Ninidze 65, 2016, 248.

lenwert hat. Korrekt ist die Ansicht, dass der Staat das kanonische Recht über seine Gesetzgebung nur in den inneren Angelegenheiten der Kirche anerkennt und ihm damit Autonomie gewährt,¹⁰¹ jedoch nur im Rahmen des staatlichen Rechts.

Dieser Vorbehalt ist auch insofern interessant, als sie sich nur mit dem nicht-liturgischen (d.h. religiösen) Eigentum befasst. Es entsteht der Eindruck, dass der Besitz, die Nutzung und die Verfügung von religiösem Eigentum nicht dem staatlichen Recht unterliegt oder dass dafür ein besonderer rechtlicher Status festgelegt wurde. Da dies jedoch gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist, muss eine solche Auslegung *e contrario* als inakzeptabel angesehen werden. Aus vergleichender rechtlicher Sicht ist es jedoch interessant, dass liturgische Gegenstände – *res sacrae* – nach deutschem Recht einen besonderen Rechtsstatus haben. Insbesondere handelt es sich um öffentliche Gegenstände und obwohl sie in Privateigentum sind, sind sie mit öffentlichen Zwecken belastet. Ein privater Eigentümer darf sie nicht für andere Zwecke verwenden. Dabei bleibt der liturgische Gegenstand auch im Falle einer Entfremdung zu diesem Zweck belastet.¹⁰² Dies schützt das Interesse der Religionsgemeinschaft, dass der von ihr als heilig angesehene Gegenstand (z.B. Tempel, Kelch usw.) niemals für weltliche Zwecke verwendet oder – aus Sicht der Religionsgemeinschaft – nicht verunreinigt werden sollte. Eine solche Regelung in Deutschland sieht eine ziemlich breite Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften vor, die als Voraussetzung für den angemessenen Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit angesehen wird. Darüber hinaus herrscht die Ansicht vor, dass die öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemein-

schaften auch nicht religiöses Eigentum, das sie besitzen, als öffentliche Sache deklarieren können (durch ein sogenanntes Widmungsrecht).¹⁰³

Gemäß Art. 7 I der Verfassungsvereinbarung „erkennt der Staat die orthodoxen Kirchen- und Klöstergebäude (aktiv und inaktiv), ihre Ruinen sowie die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, als Eigentum der Kirche an.“ Obwohl die Rückgabe von beschlagnahmtem Eigentum an die Kirche zweifellos eine Wiederherstellung der Gerechtigkeit ist,¹⁰⁴ ist diese Vorschrift in ihrem Wortlaut immer noch problematisch. Insbesondere wird hier nicht angegeben, dass der Fall die Rückgabe von derzeit staatlichem Eigentum und nicht von Privateigentum betrifft. Da die Verfassungsvereinbarung nur die Beziehung zwischen zwei Subjekten regeln und nicht die Grundrechte anderer einschränken sollte, sollte dieser Vorbehalt eng ausgelegt werden: Der Staat sollte nicht das Recht haben, derzeit in Privateigentum befindliches Eigentum an die Kirche zurückzugeben, andernfalls würde er gegen Art. 19 GeoV verstoßen.¹⁰⁵ Darüber hinaus sollte die Norm aus ihrem teleologischen Zweck (Rückgabe eines zu Unrecht beschlagnahmten Eigentums) nur auf vor Erreichen einer Verfassungsvereinbarung und nicht auf später errichtete Kultstätten erstreckt werden, um eine bedingungslose Übertragung

¹⁰³ *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 191 ff

¹⁰⁴ *Chikvaidze*, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, Art. 7 (auf Georgisch).

¹⁰⁵ Vgl. *Mikeladze/Begadze/Gvritshvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania*, Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates, 2016, S. 37-38 (auf Georgisch) Und die dort kritisch geprüfte Entscheidung des Georgischen Obersten Gerichtshofs № 06-470-408-3-04 (10/11/2004); Die Argumentation ist jedoch ungenau, da der Staat mit dieser Entscheidung kein fremdes Eigentum auf die Kirche übertragen hat: Das an die Kirche übertragene Eigentum befand sich in Privatbesitz, war aber Eigentum Staates.

¹⁰¹ *Chikvaidze*, Verfassungsvereinbarung, Kommentar, 2003, Art. 6, Abs. 2 (auf Georgisch).

¹⁰² *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 193.

des Eigentums an der Kirche auf eine von einer Privatperson errichtete Kirche zu verhindern.¹⁰⁶

Die Frage des Nachweises der Zugehörigkeit der Kultstätten zur Orthodoxie ist auch in der Praxis ein Problem bei der Durchsetzung dieser Vorschrift der Vereinbarung. In einigen Fällen ist die Schwierigkeit jedoch nicht auf die Mehrdeutigkeit der Geschichte des Gebäudes zurückzuführen, sondern im Gegenteil auf die völlig offensichtliche Tatsache, dass sich die konfessionelle Zugehörigkeit der Kultstätte im Laufe der Jahrhunderte geändert hat. Die bedingungslose Übertragung des Eigentums an solchen Gebäuden auf die orthodoxe Kirche hat zu ungelösten Streitigkeiten zwischen Religionsgemeinschaften geführt.¹⁰⁷

Fraglich, ob die Übertragung des Eigentums an den in Art. 7 der Vereinbarung vorgesehenen Kultstätten als einmaliger Akt oder als allgemeine Vorschrift anzusehen ist, das der Kirche das Recht einräumt, das Eigentum einschließlich der Überreste neu entdeckter Kultstätte zu beanspruchen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es am besten, diesen Vorbehalt eng zu verstehen. Daher sollten für Gebäude, die infolge archäologischer Ausgrabungen neu entdeckt wurden, allgemeine Regeln und keine besonderen Regelungen der Verfassungsvereinbarung gelten. Auch in der Praxis beansprucht die orthodoxe Kirche normalerweise nicht das Eigentum an den

Kirchenruinen, die Archäologen auf fremdem Land gefunden haben.¹⁰⁸

Im Gegensatz dazu ist es nicht problematisch, Kirchenschätze im staatlichen Schutz (Museen, Schatzkammern) gemäß Art. 8 der Verfassungsvereinbarung in Kircheneigentum zu überführen, da diese Norm nicht für Privateigentum Dritter gilt und Dritte in keiner Weise einschränkt.

ee. Denkmalschutz

Die Fortführung sachenrechtlicher Privilegien sind die Normen der Verfassungsvereinbarung über den Schutz von Denkmälern der Kirche. Gemäß Art. 9 I der Vereinbarung „sorgen der Staat und die Kirche gemeinsam für den ordnungsgemäßen Schutz und die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und kirchlicher Schätze von historisch-kulturellem und archäologisch-architektonischem Wert.“ Darüber hinaus verpflichtet Art. 10 der Vereinbarung den Staat, mit den zuständigen Staaten über den Schutz und die Instandhaltung der historischen georgisch-orthodoxen Kirchen und anderen religiösen Stätten außerhalb Georgiens zu verhandeln. Entgegen der geäußerten Meinung¹⁰⁹ können diese Vorschriften nicht als Verstoß gegen das Paritätsprinzip oder gar als „Diskriminierung aufgrund der Religion“ angesehen werden, da die Gewährung eines solchen Privilegs an die orthodoxe Kirche durch die objektive Realität gerechtfertigt ist: Außerhalb Georgiens gibt es praktisch kein georgisches Kultgebäude von kulturellem Wert,

¹⁰⁶ Orthodoxe Kirchen in Privateigentum sind in der georgischen Realität ungewöhnlich, aber solche Praktiken gibt es in anderen Ländern. Siehe dazu *Chikvaidze*, *Orthodoxes Kirchenrecht*, 2015, S. 181 (auf Georgisch).

¹⁰⁷ Für einige umstrittene Kultstätten siehe. <http://www.humanrights.ge/index.php?a=main&pid=18642&lang=geo> <24.08.2020>.

¹⁰⁸ Siehe zum Beispiel die Dolocho-pa-Basilika, die 2010 entdeckt wurde und dem Staat unter dem Katastercode 57.35.52.104 gehört.

¹⁰⁹ *Mikeladze/Begadze/Gvritshvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania*, *Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates*, 2016, S. 39 (auf Georgisch).

dessen konfessionelle Zugehörigkeit nicht orthodox ist.

ff. Entschädigung, ein historisch etabliertes Subjekt des öffentlichen Rechts

Gemäß Art. 11 I der Verfassungsvereinbarung verpflichtet sich der Staat, die orthodoxe Kirche teilweise für den materiellen und moralischen Schaden zu entschädigen, der der Kirche während des imperialistischen und totalitären Regimes im 19. und 20. Jahrhundert zugefügt wurde. Gemäß dem am 27. Januar 2014 von der georgischen Regierung herausgegebenen Beschluss Nr. 117 kompensiert der Staat auch teilweise den Schaden, der während des sowjetischen totalitären Regimes den islamischen, jüdischen, römisch-katholischen und armenisch-apostolischen Religionsgemeinschaften entstanden ist, soweit diese vor der Verabschiedung dieses Beschlusses als juristische Personen öffentlichen Rechts registriert wurden.

Trotz der Ähnlichkeit der Schadensersatzgründe besteht ein erheblicher Unterschied. Die Verfassungsvereinbarung bezieht sich auf eine der Kondiktion ähnliche Verpflichtung: Der Staat „verpflichtet sich als tatsächlicher Eigentümer eines Teils des beschlagnahmten Eigentums“, den Schaden zu kompensieren. Eine solche Verpflichtung impliziert auch die Gewährung eines Anspruchs der orthodoxen Kirche: Wenn der Staat die Zahlung von Schadensersatz verweigert, verstößt er gegen seine Verpflichtung gegenüber der Kirche. Im Gegensatz dazu ist der Staat gemäß Art. 2 des Regierungsbeschlusses Nr. 117 nicht gesetzlich verpflichtet, andere Religionsgemeinschaften für materielle und moralische Schäden zu entschädigen, die während des sowjetischen totalitären Regimes verursacht wurden. Die Grundlage für die Entschädigung sei vielmehr nur der gute Wille des Staates. Gemäß

Art. 4 desselben Beschlusses ist „nur die georgische Regierung befugt, den jährlichen Gesamtbeitrag zu bestimmen, der jährlich an religiöse Vereinigungen überwiesen werden soll“, während Art. 11 II der Verfassungsvereinbarung die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zwischen der orthodoxen Kirche und dem Staat zur Festlegung der Höhe der Entschädigung vorsieht. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es daher weder eine Rechtsgrundlage für das Recht, solche Schäden geltend zu machen, noch wird der Staat gegen eine private Verpflichtung verstoßen, wenn er die Zahlung verweigert. Die Verweigerung der Zahlung kann jedoch als Verstoß gegen die Parität angesehen werden.

Der Grund für diese unterschiedlichen Regelungen ist, dass die orthodoxe Kirche gemäß Artikel 1 III der Verfassungsvereinbarung ein historisch etabliertes Subjekt des öffentlichen Rechts ist. Die heutige Körperschaft „Georgische Apostolische Autokephale Orthodoxe Kirche“ wurde mit einer religiösen Vereinigung identifiziert, die vor der Erteilung ihrer Rechtsform bestand. Im Gegensatz dazu haben andere in Georgien registrierte religiöse Vereinigungen keine rechtliche Verbindung zu religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften, die während des Sowjetregimes betroffen waren. Sie werden vom Staat ab dem Zeitpunkt der Registrierung als Rechtssubjekte anerkannt. Dies erklärt, warum die Verfolgung von Religionen während der Sowjetzeit nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Georgiens rechtlich nicht als Schaden für registrierte Religionsgemeinschaften angesehen wurde. Ein solcher Unterschied stellt in der Praxis kein rechtliches Problem dar, solange der Staat diesen tatsächlichen Schaden freiwillig kompensiert.

In Bezug auf das Paritätsprinzip ist es problematisch, durch Regierungsbeschluss Nr. 117 nur die als juristische Personen öffentlichen Rechts

registrierte Religionsgemeinschaften der vier Konfessionen auszuwählen. Es ist unklar, was die Weigerung rechtfertigt, Entschädigungen an diejenigen Religionsgemeinschaften zu zahlen, die vor der Entscheidung nicht als juristische Personen öffentlichen Rechts registriert waren. Es ist auch unklar, welche Bedeutung die öffentliche Rechtsform für die Legitimität der unterschiedlichen Behandlung hat, wenn die religiöse Vereinigung tatsächlich während der Sowjetzeit betroffen war. Eine Differenzierung auf dieser Grundlage ist nicht legitim und verstößt gegen die Parität. Daher ist die Position der georgischen staatlichen Agentur für religiöse Angelegenheiten, wonach die Finanzierung religiöser Vereinigungen an die Rechtsform gebunden sein sollte, nicht akzeptabel.¹¹⁰

Das deutsche Grundgesetz sieht auch eine Entschädigung für den Schaden vor, den Religionsgemeinschaften durch den Säkularisierungsprozess im 16. bis 19. Jahrhundert angerichtet haben (Art. 138 I WRV).¹¹¹ Wie in Georgien¹¹² ist auch in Deutschland der Umfang und die Dauer dieser Entschädigung umstritten.¹¹³ Unsicherheit entsteht auch dadurch, dass die Entschädigung sowohl in der georgischen¹¹⁴ als auch in der

¹¹⁰ Georgische Strategie zur Entwicklung der Religionspolitik des Staates, „Eigentum und Finanzen der Religionsgemeinschaften“, 8), 9) (auf Georgisch).

¹¹¹ *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 299; *Rozek*, Der unerfüllte Verfassungsauftrag, in: Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts, 2013, 421, 422; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG Kommentar, 2014, Art. 140, 2589 f.

¹¹² *Tarkhishvili*, Millionen an Kirchen zur Überwindung politischer Krisen? Radio Liberty, 2014 (auf Georgisch).

¹¹³ *Rozek*, Der unerfüllte Verfassungsauftrag, in: Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts, 2013, 421, 424 ff.

¹¹⁴ Georgische Strategie zur Entwicklung der Religionspolitik des Staates, „Eigentum und Finanzen der Religionsgemeinschaften“; *Mikeladze/Begadze/Gvritishvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania*,

deutschen¹¹⁵ Literatur häufig als Finanzierung einer Religionsgemeinschaft bezeichnet wird. Im Gegensatz zu final motivierten Finanzierungen besteht das Ziel der Entschädigung darin, historische Ungerechtigkeiten zu beseitigen. In der Praxis wird dies jedoch nicht verstanden, da der georgische Staat jedes Jahr Geld an Religionsgemeinschaften für einen festgelegten Zweck überweist und prüft dabei, ob die Ausgaben der Religionsgemeinschaften diesen Zwecken entsprechen,¹¹⁶ was nicht nur mit dem Zweck der Entschädigung unvereinbar ist, sondern auch dem Prinzip der gegenseitigen Unabhängigkeit widerspricht.

5. Anerkennung einer besonderen historischen Rolle: Neutralität und Parität in einem christlich geprägten Staat

Art. 8 GeoV erkennt die besondere Rolle der orthodoxen Kirche in der Geschichte Georgiens an. Nach der Präambel der Verfassungsvereinbarung hat das „orthodoxe Christentum eine jahrhundertealte georgische Kultur, nationale Weltanschauung und Werte geprägt.“ Fraglich ist, ob diese Vorbehalte in den höchsten Gesetzgebungsakten nur symbolischen, deklaratorischen Charakter haben oder ob sie auch bestimmte

Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates, 2016, S. 48 ff (auf Georgisch); *Tarkhishvili*, Millionen an Kirchen zur Überwindung politischer Krisen? Radio Liberty, 2014 (auf Georgisch).

¹¹⁵ Vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., 2015, 308; *Rozek*, Der unerfüllte Verfassungsauftrag, in: Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts, 2013, 421, 423.

¹¹⁶ *Mikeladze/Begadze/Gvritishvili/Chutlashvili/Sukhishvili/Sartania*, Religionsfreiheit, Kritik an diskriminierender und nicht-säkularer Politik des Staates, 2016, S. 48 ff (auf Georgisch).

normative Inhalte enthalten. Um diese Frage zu beantworten, kann man auch die in der deutschen Literatur geäußerten Ansichten berücksichtigen.

Im Allgemeinen stellt die Prägung und die besondere historische Rolle jeder Religion bei der Gestaltung der kulturellen Werte eines Landes eine Herausforderung für den Staat dar, die Grundsätze der Neutralität und Parität ordnungsgemäß umzusetzen.¹¹⁷ Wie Georgien baut auch die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Kultur, ihrem Recht und ihrer Ordnung auf christlichen Ursprüngen auf. Die heutigen sozialen Werte in beiden Ländern werden weitgehend von der christlichen Tradition bestimmt. Darüber hinaus wäre sowohl die deutsche als auch die georgische Geschichte oder Literatur ohne Kenntnis der christlichen Traditionen schwer zu verstehen.¹¹⁸ Daher kann auch das Bildungssystem nicht völlig frei von religiösen Inhalten sein.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht einen ähnlichen Wortlaut wie Art. 8 GeoV anbietet und der Ansicht ist, dass der Staat die kulturellen Werte und Ansichten, auf die der christliche Glaube und die christlichen Kirchen historisch einen entscheidenden Einfluss hatten, nicht ignorieren sollte.¹¹⁹ Die rechtliche Konsequenz der Anerkennung dieser historisch-kulturellen Rolle bestehe nach dem deutschen Bundesverfassungsgericht darin, dass ein bestimmtes Privileg des christlichen Elements im öffentlichen Leben nicht nur zulässig, sondern auch notwendig sei, dies jedoch nur insoweit, als dieses Privileg auch auf religiös neutraler Basis legitimiert werden könne.¹²⁰ Eine solche neutrale Grundlage liegt dann vor, wenn eine christliche

Tradition Teil des nationalen Kulturerbes geworden ist und nicht mehr nur eine religiöse Bedeutung hat.

Christliche Ursprünge sind auch im Gesetz ersichtlich. Das deutsche Grundgesetz beginnt mit der Erklärung, dass dieser grundlegende Akt vom deutschen Volk „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ verfasst wurde. Auch die Verfassung Georgiens wird laut Präambel „vor Gott und dem Land“ verkündet. Sowohl der georgische¹²¹ (Art. 51 I GeoV) als auch der deutsche Präsident¹²² (Art. 56 GG) schwören vor ihrem Amtsantritt den Eid religiösen Inhalts. Es ist wahr, dass der Text des Eides keine konkrete Religion hervorhebt, aber es ist klar, dass dieser symbolische Eid in beiden Fällen den christlichen Geist trägt. In Deutschland heißt es in einigen Landverfassungen ausdrücklich, dass der Zweck der Kindererziehung darin besteht, christliche Werte zu vermitteln.¹²³

Der Einfluss des Christentums macht sich insbesondere bei der gesetzlichen Feststellung von Feiertagen bemerkbar. 7 von 13 Feiertagen gemäß Art. 20 des georgischen Arbeitsgesetzbuchs sind christlich. Eines der verbleibenden sechs ist das neue Jahr, dessen Datum historisch auch mit christlichem Weihnachten verbunden ist. Mit Ausnahme des Neujahrs, des 1. Mai (Tag der Arbeit) und des 3. Oktober (Tag der Einheit) ist jeder Feiertag auch in Deutschland ein traditioneller christlicher Feiertag.¹²⁴ Obwohl das Gesetz keine Feiertage anderer Religionen enthält, kann es nicht als Verstoß gegen die Parität angesehen werden, da alle diese gesetzlich festgelegten religiösen Feiertage gleichzeitig nationale Feiertage sind und sowohl in Georgien als auch in Deutschland nicht nur eine kirchliche Bedeutung haben.

¹¹⁷ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 65.

¹¹⁸ ebd.

¹¹⁹ BVerfGE 93, 1 (22).

¹²⁰ BVerfGE 93, 1 (19).

¹²¹ „Ich schwöre vor Gott und Volk...“

¹²² „So wahr mir Gott helfe.“

¹²³ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 67.

¹²⁴ Classen, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 66.

Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer gemäß Art. 20 II des georgischen Arbeitsgesetzbuchs berechtigt, anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen freien Tage andere freie Tage zu beantragen, was auch den angemessenen Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet.

Die Anerkennung religiöser Feiertage als staatliche Feiertage ist auch im Hinblick auf die gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Religionsgemeinschaften interessant. Der Staat hat kein Recht, einen religiösen Feiertag oder sein Datum festzulegen. Nur eine Religionsgemeinschaft hat die Befugnis dazu. Daher legt der Staat bei religiösen Feiertagen nicht einmal gesetzlich freie Tage fest, sondern erkennt einen bereits bestehenden Nationalfeiertag an und ist mit dieser Anerkennung tatsächlich von der religiösen Vereinigung abhängig. Diese Abhängigkeit zeigt sich besonders bei Ostern, das sich bewegt und dessen Datum jährlich von der orthodoxen Kirche festgelegt wird. Trotz der Abweichung vom Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit ist die gesetzliche Anerkennung von Ostern als Feiertag nicht nur wegen der großen religiösen Bedeutung dieses Feiertags, sondern auch wegen seiner besonderen sozialen Bedeutung in Georgien immer noch legitim.

Eine christliche Grundlage hat auch die Erklärung des Sonntags als Ruhetag. Das Recht, sich am Sonntag auszuruhen, ist in Deutschland durch Art. 139 WRV auf verfassungsrechtlicher Ebene geschützt. Gemäß Art. 1 VI der Verfassungsvereinbarung wird der Sonntag auch in Georgien zum Ruhetag erklärt. Somit sind Personen anderen Glaubens tatsächlich benachteiligt:¹²⁵ Für einen Juden zum Beispiel ist der Samstag, und für einen Muslim der Freitag ein heiliger Tag, und es ist für sie viel schwieriger, Arbeit und religiöses

Bekenntnis zu verbinden, als für jeden Christen. Dennoch gibt es auch in diesem Fall keine Diskriminierung. Die Erklärung eines anderen Wochentags als Ruhetag würde das gleiche Problem verursachen. Der einzig gerechtfertigte Weg besteht daher darin, die religiösen, kulturellen und sozialen Traditionen des Landes zu berücksichtigen, die eindeutig für den Sonntag sprechen.

Das sichtbarste Beispiel für Nationalisierung christlicher Inhalte sind die Staatssymbole Georgiens. Auf der georgischen Flagge sind fünf Kreuze abgebildet,¹²⁶ und das Wappen zeigt das Bild des heiligen Georg in der traditionellen christlichen Ikonographie. Das Wappen ist mit einer Kreuzkrone gekrönt.¹²⁷ In Analogie zu den Staatssymbolen wiederholen sich das Kreuz, Heiligenbilder oder andere christliche Symbole auf den Flaggen und Wappen fast aller Munizipalitäten,¹²⁸ selbstverwaltenden Städte¹²⁹ und autonomen Republiken¹³⁰ Georgiens. Die Insignien des Präsidenten Georgiens¹³¹ und militärischen Symbole¹³² sind ebenfalls mit christlichen Symbolen ausgestattet. Eine solche Repräsentation des Staates im Fall Georgiens kann nicht als rechtswidrige Identifikation mit der christlichen Religion oder Religionsgemeinschaft angesehen

¹²⁶ Georgisches Organgesetz über die Staatsflagge Georgiens, Art. 2.

¹²⁷ Georgisches Organgesetz über die Staatswappen Georgiens, Art. 3.

¹²⁸ Siehe Wappen und Flaggen der Munizipalitäten auf der offiziellen Website des National Council of Heraldry of Georgia: <http://www.heraldika.ge/index.php?m=41> <24.08.2020>.

¹²⁹ Siehe ebd., Symbolik selbstverwaltender Städte: <http://www.heraldika.ge/index.php?m=42> <24.08.2020>.

¹³⁰ Siehe ebd., Symbolik der Autonomen Republiken: <http://www.heraldika.ge/index.php?m=43> <24.08.2020>.

¹³¹ Siehe ebd., Insignien: <http://www.heraldika.ge/index.php?m=32> <24.08.2020>

¹³² Siehe ebd., Militärische Symbole: <http://www.heraldika.ge/index.php?m=31> <24.08.2020>.

¹²⁵ Sacksofsky, Religiöse Freiheit als Gefahr? VVDStRL 68, 2009, 7 (36).

werden, weil all diese christliche Symbole historisch Teil der nationalen Identität und Kultur geworden sind und auch heute noch nicht als Zeichen ausschließlich religiöser Bedeutung wahrgenommen werden. Es ist bemerkenswert, dass es in der Rechtspraxis Georgiens kein einziges Beispiel dafür gibt, dass eine solche Darstellung Staates von einem Anhänger einer anderen Religion als Einschränkung seiner Religions- und Glaubensfreiheit angesehen wird.

Die führende Rolle jeder Religion in der Geschichte, Kultur und im öffentlichen Leben des Landes beeinflusst natürlich auch politische Entscheidungen. In Ländern mit jahrhundertealten christlichen Traditionen, in denen diese Traditionen bereits Teil der Kultur geworden sind, werden bestimmte politische Entscheidungen unweigerlich den christlichen Ansichten näher stehen als den Weltanschauungen anderer Religionen.¹³³ Solange dies unwissentlich geschieht und die Rechte anderer nicht einschränkt, werden solche Entscheidungen auch durch den demokratischen Prozess legitimiert.¹³⁴

Die Anerkennung einer besonderen historischen Rolle der orthodoxen Kirche in der Geschichte Georgiens durch Art. 8 GeoV hat daher einen normativen Inhalt, der dem Staat erlaubt, von den Grundsätzen der Neutralität und Parität insoweit abzuweichen, als es die Verwandlung christlicher Traditionen in einen Teil der nationalen Kultur und der sozialen Werte rechtfertigt. Dieses Prinzip gilt, unabhängig davon, ob es ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, tatsächlich in allen Ländern, die historisch christlich geprägt sind.

III. Zusammenfassung

Es gibt drei Hauptmodelle der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: Das Modell der staatlichen Religion bedeutet die Integration einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften in die staatliche Struktur. In Ländern mit einem strikten Trennungsmodell wird die Religion vollständig von der öffentlichen in die private Sphäre verlagert. Das gängigste Modell der Zusammenarbeit impliziert, neben der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Religionsgemeinschaften, ihre enge Beziehung.

Die georgische Gesetzgebung sieht ein Modell der Zusammenarbeit vor. Art. 8 GeoV enthält fünf Grundprinzipien der Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften:

[1] Gegenseitige Unabhängigkeit bedeutet das Fehlen einer Staatskirche. Der Staat greift weder in die interne Autonomie religiöser Gemeinschaften ein, noch beteiligen sich Religionsgemeinschaften direkt an der Staatsführung. Gleichzeitig sind Religionsgemeinschaften und Geistliche vollwertige Rechtssubjekte und genießen die Grundrechte von Menschen und Bürger in vollem Umfang. Die gegenseitige Unabhängigkeit schließt die Unterordnung der Religionsgemeinschaften unter das Staatsrecht nicht aus.

[2] Das Prinzip der Neutralität verbietet dem Staat die Indoktrination, die Selbstidentifikation mit einer Religion oder Religionsgemeinschaft und die Bewertung religiösen Glaubens. Ein negatives Verständnis von Neutralität, nach dem der Staat nicht die Heimat jeglicher Religion sein sollte, verdient es nicht, in Georgien geteilt zu werden. Im Gegensatz dazu sollte die Neutralität des Staates positiv verstanden werden: Der Staat sollte Bürgern aller Glaubensrichtungen eine Heimat bieten und so Toleranz und gegenseitigen Respekt erreichen, Radikalismus vermeiden.

¹³³ *Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., 2015, 67.

¹³⁴ *Möllers*, Religiöse Freiheit als Gefahr? VVDStRL 68, 2009, 47 (57).

[3] Das Prinzip der Parität erfordert, dass der Staat alle Religionen, ihre Anhänger und Religionsgemeinschaften gleich behandelt. Parität bedeutet jedoch nicht schematische Gleichheit. Objektive Kriterien wie die Größe der Religionsgemeinschaft oder ihre soziale Bedeutung rechtfertigen eine diesen Unterschieden entsprechende und verhältnismäßige unterschiedliche Behandlung. Es ist auch zulässig, mehrere Paritätsebenen einzuführen, indem den Religionsgemeinschaften unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung gestellt werden. Die Verleihung verschiedener Rechtsformen muss jedoch auf klaren Kriterien beruhen und grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften zugänglich sein.

[4] Art. 8 GeoV gibt der georgischen orthodoxen Kirche den Vorteil, dass ihre Beziehungen zum Staat durch eine Vereinbarung mit ihr geregelt werden. Diese Vereinbarung hat nach der Verfassung Georgiens den höchsten gesetzgeberischen Rang, was die besondere Haltbarkeit der

Regulierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gewährleistet. Der Inhalt der Verfassungsvereinbarung unterliegt einer Verfassungsprüfung. Ihre Vorbehalte sollten nur dann als gültig angesehen werden, wenn die Vereinbarung nicht über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche hinausgeht und die Rechte anderer, insbesondere die Glaubens- und Glaubensfreiheit anderer, nicht einschränkt.

[5] Die Anerkennung einer besonderen historischen Rolle der orthodoxen Kirche in der Geschichte Georgiens durch Art. 8 GeoV erlaubt dem Staat, von den Grundsätzen der Neutralität und Parität insoweit abzuweichen, als es auch aus religiös neutralen Gründen legitimiert werden kann. Eine solche neutrale Grundlage ist dann anzunehmen, wenn eine christliche Tradition Teil des nationalen Kulturerbes geworden ist und nicht mehr eine ausschließlich religiöse Bedeutung hat.